

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 11.09.2015

hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

- Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorgesehene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Ortsteiles Düben der Stadt Coswig (Anhalt) ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage (Außenbereich) und der Größe des Plangebietes (ca. 10,9 ha) sowie insbesondere aus der im Geltungsbereich der FNP-Änderung auf einer Fläche von ca. 9,3 ha vorgesehenen Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" anstelle einer bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle vom 11.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der landesplanerischen Feststellung, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt) mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit stellen sich im Sinne des vorgelegten Änderungsentwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben als zutreffend dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Stadt Coswig (Anhalt) beabsichtigt die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes ihres Ortsteiles Düben. Mit der vorgesehenen FNP-Änderung soll eine ca. 10,9 ha große Fläche südlich der Ortslage Düben, welche bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, teilweise als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" (Größe ca. 9,3 ha) und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Größe ca. 1,6 ha) dargestellt werden. Die Fläche der vorgesehenen Sonderbaufläche ist in ihrem nördlichen Bereich auf ca. 5,5 ha bereits mit der bestehenden Schweinezuchtanlage Düben bebaut.

Hintergrund der vorgesehenen FNP-Änderung, welche im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" erfolgt, ist die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Schweinezuchtanlage der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG und deren geplanter Erweiterung. Ausweislich der im Rahmen der FNP-Änderung vorgelegten Unterlagen beabsichtigt der Betreiber der Schweinezuchtanlage Düben, im Rahmen seines Erweiterungsvorhabens auf dem vorhandenen Anlagengelände einen Maststall und zwei mit Zeltdach abgedeckte Güllehochbehälter sowie auf der südlich an das vorhandene Anlagengelände angrenzenden Ackerfläche drei Sauenställe mit Deckzentrum, Abferkel- und Wartebereich, einen Ferkelaufzuchtstall sowie zwei mit Zeltdach abgedeckte Güllelager sowie Nebenanlagen zu errichten. Die vorhandene Tierplatzkapazität der Anlage mit 16.380 Tierplätzen soll sich entsprechend den Angaben in der Planbegründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf Stand 10.10.2014) im geänderten Zustand mithin auf 34.652 Tierplätze erhöhen. Bei dem geplanten Vorhaben der Änderung der Schweinezuchtanlage Düben handelt es sich um ein Vorhaben, welches aufgrund

Abwägungsvorschlag

Ebenso wird aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) die Begründung der landesplanerischen Feststellung zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben als zutreffend angesehen. Der in der Begründung hergestellte unmittelbare Zusammenhang zwischen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist von der Stadt Coswig (Anhalt) in dieser Form gewollt und entsprechend der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen des BauGB in dieser Weise beabsichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist und für seine Zulässigkeit daher nunmehr eines gesonderten Bauleitplanverfahrens in Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf. Für die Anlagengenehmigung selbst ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für den Planbereich der vorgesehenen 2. Änderung des FNP Düben und mithin den Standort der Schweinezuchtanlage Düben einschließlich seiner vorgesehenen Erweiterungsfläche ergeben sich aus dem LEP 2010 keine freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Das nächstgelegene derartige Gebiet befindet sich mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung "Westfläming" (LEP 2020 Z 142 Nr. III) in ca. 2,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Als infrastrukturelle Festlegung des LEP 2010 verläuft unmittelbar an den FNP-Änderungsbereich angrenzend mit der L 121 eine überregional bedeutende Hauptverkehrsstraße im Bestand.

Abwägungsvorschlag

Die im Weiteren aufgeführten Aussagen zur Angemessenheit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben an die Ziele der Raumordnung intendieren die gleiche Sichtweise, wie sie im Rahmen der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben unter Kapitel 3.0 zum Ausdruck gebracht wurde. Ergänzungen dieses Kapitels im Hinblick auf die Inhalte der Begründung der landesplanerischen Feststellung stellen sich als nicht erforderlich dar, da sich keine grundsätzlich gegensätzlichen Erkenntnisse zu den Inhalten des Begründungstextes ergeben, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Im Planbereich der vorgesehenen FNP-Änderung und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich auch keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Die diesbezüglich nächstgelegenen Gebiete sind gemäß REP A-B-W Ziffer 5.3.6 Nr. II das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Roßlau-Wittenberger Vorfläming" in ca. 1 km (nördlich) bzw. ca. 2 km Entfernung (westlich), das Vorranggebiet für Forstwirtschaft "Fläming" (REP A-B-W Ziffer 5.3.6 Nr. I) in ca. 2 km Entfernung in östlicher Richtung sowie das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" (REP A-B-W Ziffer 5.3.1.4 Nr. II) in ca. 1,5 km Entfernung in westlicher Richtung. Aufgrund der Entfernungen der vorgenannten Vorranggebiete zum Plangebiet gehe ich grundsätzlich davon aus, dass die in diesen Vorranggebieten gesicherten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen infolge der im Plangebiet der 2. Änderung des FNP Düben vorgesehenen erweiterten Schweinehaltungsanlage nicht beeinträchtigt werden. Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind Waldgebiete, in denen die Bewirtschaftung des Waldes von besonderer Bedeutung ist. Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Olbitzbach-Niederung nordöstlich Roßlau" dient dabei der Sicherung des sehr gut ausgeprägten Bachsystems mit verschiedenen niederungstypischen Lebensräumen.

Das Plangebiet der vorgesehenen 2. Änderung des FNP Düben ist gemäß dem LEP 2010 G 8 dem ländlichen Raum Typ 3 und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus zuzuordnen, zählt allerdings nicht zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" gemäß dem REP A-B-W Ziffer 5.5.2.5 Nr. 4. Eine entsprechende Einordnung ergibt sich erst weiter nördlich ab dem Bereich um die Ortslage Buko.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ausweislich der nach dem Planungsstand vorgelegten Planbegründung der vorgesehenen FNP-Änderung Düben sieht die Stadt Coswig (Anhalt) im Zuge des Erweiterungsvorhabens der Schweinehaltung Düben GmbH insgesamt keine Beeinträchtigungen der Belange von Tourismus und Erholung, da der unmittelbare Planungsraum derzeit keine Erholungseignung aufweist und lediglich in erschließungsrelevanter Form für den Landschaftsraum des Fläming wirkt. Hinzu tritt, dass der im Parallelverfahren zur FNP-Änderung in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" im sensibleren Bereich der Ortschaft Buko den dortigen Rückbau devastierter, altlandwirtschaftlich genutzter Anlagen als Kompensationsmaßnahme zum Erweiterungsvorhaben in Düben vorsieht. Diese Maßnahme sehe auch ich im Hinblick auf die Lage der Ortschaft Buko innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung "Fläming" sowie der Nähe der Ortschaft Buko zum im REP A-B-W unter Ziffer 5.4.4 festgelegten regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" für förderlich.

Mit der Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" verfolgt der REP A-B-W das Ziel, das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung "Fläming" in der Tourismusentwicklung schwerpunktsetzend zu ergänzen und an diesem Standort entsprechend zu entwickeln. Hintergrund dieser Festlegung ist ausweislich der Begründung zu Ziffer 5.4.4 des REP A-B-W die an diesem Standort geplante Errichtung einer Ferienhausanlage mit Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, mit dessen Realisierung nach meiner Kenntnis unter Bezug auf einen Artikel in der Mitteldeutschen Zeitung vom 20.01.2015 ("Projekt Ferienpark bei Köselitz lebt wieder auf") durchaus auch weiterhin zu rechnen ist (Planungen hierfür existieren bereits seit den 1990er Jahren). Im Ergebnis der diesbezüglich geführten Betrachtung in der vorgelegten Planbegründung der 2. Änderung des FNP Düben werden seitens der Stadt Coswig (Anhalt) insbesondere aufgrund der ausreichend großen räumlichen Distanz der Standorte beider Vorhaben, aber

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

auch aufgrund der nach dem Planungsstand als unschädlich eingeschätzten mittelbaren Wirkungen der erweiterten Schweinezuchtanlage Düben in den Raum (z. B. durch die Futtermitteltransporte, den An- und Abtransport der Tiere sowie den Transport und die Verwertung der tierischen Rückstände), keine Beeinträchtigungen der mit der Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für großflächige Freizeitanlagen "Ferienanlage Köselitz" verfolgten touristischen Ziele gesehen. Dies ist dahingehend von Bedeutung, dass der Einführung zu Ziffer 5.4 "Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte" des REP A-B-W zufolge derartig festgelegte Standorte von entgegenstehenden raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten sind.

Sich hieraus ergebend stelle ich in der Gesamtschau zusammenfassend fest, dass die vorgesehene 2. Änderung des FNP Düben der Stadt Coswig (Anhalt) mit der hiermit insbesondere verfolgten Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Dies gilt insoweit, dass sich aus dem laufenden Planungsprozess heraus keine grundsätzlich gegensätzlichen Erkenntnisse aus dem geplanten Erweiterungsvorhaben der Schweinezuchtanlage Düben ergeben, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Hinweis:

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion geführt.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Stellungnahme 2

Landesverwaltungsamt, Halle vom 09.09.2015

Aktenzeichen: 21101/00-00310.6

Kurzbezeichnung: Coswig-FNPDueben2.AeE-150807

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Die Bindungswirkung wurde mit vorstehender landesplanerischer Feststellung als erfüllt angesehen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird nach Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben eine Kopie der Bekanntmachung und der rechtswirksam gewordenen Fassung übergeben.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 2

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesverwaltungsamtes Halle vom 09.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA.

Hinweis

Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Einzelstellungen der Fachreferate wie nachfolgend aufgeführt.

zu 1.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine Einwände aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht entgegenstehen.

zu 2.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch den vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine Belange des Referates 401 berührt werden und sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA im Änderungsbereich befinden.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.

4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasserwerden nicht berührt.

5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.

Abwassertechnische Belange sind mit dem AV Coswig zu klären.

6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Von der 2. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass zu den öffentlichen Belangen des Referates 402 keine Stellungnahme erfolgt.

zu 4.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass mit dem vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 nicht berührt werden.

zu 5.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 durch den vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben berührt werden.

Der AV Coswig wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

zu 6.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Belange der oberen Naturschutzbehörde durch den vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben berührt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden insbesondere im Rahmen des parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" der Stadt Coswig (Anhalt) beachtet

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

7. Als obere Denkmalschutzbehörde und UNESCO-Weltkulturerbe (Referat 502)

Durch das geplante Vorhaben werden Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz nicht berührt.

Zu Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt als Träger öffentlicher Belange gegenüber dem jeweiligen Vorhabenträger Stellung.

Stellungnahme 3

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 19.08.2015

... vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie.

Gegen die Planungsänderungen bestehen aus Sicht der Archäologie keine Bedenken. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

(Abschichtungsprinzip – Art. 4 Abs. 3 Plan-UP-Richtlinie i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird hier zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt.

zu 7.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz durch den vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht berührt werden. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde am Planverfahren beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.

Anlage 3

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle vom 19.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Archäologie im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ausreichend berücksichtigt wurden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 4

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 21.08.2015

... gegen die vorgelegten Planungsunterlagen werden aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.

Stellungnahme 5

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 09.09.2015

... mit Schreiben vom 07.08.2015 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich der 2. Änderung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes Düben - Stadt Coswig.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf möglichen

Abwägungsvorschlag

Anlage 4

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle vom 21.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus denkmalfachlicher Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorgetragen werden.

Die Stellungnahme der Abteilung Archäologie wurde durch die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis genommen.

Anlage 5

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Halle vom 09.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den mitgeteilten Inhalten der Stellungnahme ent-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

che geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Es gilt bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345-5212 187)

Geologie

Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben - Stadt Coswig werden aus geologischer Sicht keine Bedenken geäußert oder weitere Hinweise gegeben. Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.02.2015 ist weiterhin gültig.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345-5212 151)

Abwägungsvorschlag

sprechend der Bereiche Geologie und Bergwesen wie folgt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Abteilung Bergbau des LAGB dem vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht entgegenstehen. Desweiteren wird zur Kenntnis genommen, dass bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht berührt werden und mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau nicht zu erwarten sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus geologischer Sicht keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben geäußert oder weitere Hinweise gegeben werden. Auch in der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden keine Bedenken in geologischer Hinsicht angezeigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 6

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 19.08.2015

... die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 30.12.2014 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7016474-2014) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Diese gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 07.08.2015.

Stellungnahme vom 30.12.2014

... die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in den beiden Plangebieten Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur

Abwägungsvorschlag

Anlage 6

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 19.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt die Stellungnahme vom 30.12.2014 inhaltlich aufrechterhält. Hierin wurden zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Dafür ergingen Hinweise zu Grenzeinrichtungen im Hinblick auf die Beachtung dieser bei etwaigen Baumaßnahmen. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat diese Hinweise unter Kapitel 4. der Begründung zum Entwurf bereits aufgegriffen und inhaltsgleicher Weise übernommen. Somit resultieren keine Änderungen bzw. Ergänzungen an der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Stellungnahme 7

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 28.08.2015

Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme

... die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte

Abwägungsvorschlag

Anlage 7

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 28.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorträgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - Baustellv) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S. 1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Stellungnahme 8

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.09.2015

... Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Prüfung, ob die o. g. Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass es auf Basis beantragter Vorhabengenehmigungen eine endgültige Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes geben wird.

Anlage 8

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013)
- Sachlicher Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014)

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Düben soll eine Fläche für Landwirtschaft, welche bereits überwiegend mit Stallanlagen bebaut ist, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Massentierhaltung" umgewandelt werden. Diese Änderung dient der planungsrechtlichen Absicherung des gewerblich tätigen Landwirtschaftsbetriebes und dessen Erweiterung.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung festgelegt wurden. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Begründung umfassend analysiert wurden und damit der vorgelegte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die mitgeteilten Erfordernisse der Raumordnung finden sich so bereits unter Kapitel 3.0 der Begründung in inhaltsgleicher Form aufgeführt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist allerdings abschließend darauf hin, dass die Sonderbaufläche nicht die Zweckbestimmung "Gewerblich Massentierhaltung", wie in der Stellungnahme benannt, trägt, sondern die Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" Gegenstand des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Für den Änderungsbereich wurden keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung festgelegt.

Die Erfordernisse der Raumordnung wurden im Begründungsteil umfassend analysiert. Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Düben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Stellungnahme 9

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 02.09.2015

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.

Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) Bedenken erhoben. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die in Rede stehende Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen und wird von einem ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb als wichtiges Produktionsmittel bewirtschaftet. Ergänzend zu 5.3.8 wird ausgeführt, dass betriebswirtschaftliche Synergien zum bestehenden Standort ausschlaggebend für die Entscheidung waren. Dass der Verlust dieser Fläche keine Existenzgefährdung für den bewirtschaftenden Betrieb darstellt und Konsens zwischen den beiden Betrieben besteht kann im Sinne des § 15 Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt die Ausnahmetatbestände aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend begründen.

Positiv bemerkt wird, dass durch die geplante Kompensationsmaßnah-

Abwägungsvorschlag

Anlage 9

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 02.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erhoben werden. Die vorgetragenen Bedenken stellen sich als nachvollziehbar dar. Den dahinterstehenden Belangen wird durch die Stadt Coswig (Anhalt) aber kein höheres Gewicht beigemessen als der kommunalen Zielstellung die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Landwirtschaft im Stadtgebiet, in Verbindung mit der Sicherung von Arbeitsplätzen im Agrarbereich, entsprechend der landesplanerischen Zielstellungen abzusichern. Dabei sind die in der Stellungnahme zitierten betriebswirtschaftlichen Synergien zunächst Grundvoraussetzung für die Vorhabenentwicklung am Standort.

Gleichbedeutend sieht die Stadt Coswig (Anhalt) mit ihrer 2. Änderung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

men (Umwandlung von versiegelter Fläche in Dauergrünland) entzogene Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht wird. Im Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" ist dazu rahmensetzend zu regeln, dass der Verlust der "Fläche für die Landwirtschaft" ausgeglichen wird.

Hinsichtlich von Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird mitgeteilt, dass es gegenüber der Stellungnahme zum Vorentwurf eine Änderung für das angrenzende Bodenordnungsverfahren (BOV) Zieko Teilgebiet Ost gibt. Hier wurde im Juli 2015 der Bodenordnungsplan bekannt gegeben, der allerdings noch nicht rechtskräftig ist. Darüber hinaus wird an der Stellungnahme zum BOV Düben vom 04.02.2015 festgehalten.

Abwägungsvorschlag

die im § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt aufgeführte grundsätzliche Regelung zum Entzug von Boden an. Vorliegend handelt es sich aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) aber nicht um die durch den Gesetzgeber intendierte Ausnahme, welche beim Entzug von landwirtschaftlich genutztem Boden für eine keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden, anderweitigen Nutzungsoption zu argumentieren wäre. Im vorliegenden Fall ändert sich für die in Rede stehenden Flächen lediglich der landwirtschaftliche Nutzungszweck, auch wenn die gewerblich tätige Landwirtschaft sich nicht als Landwirtschaft im Sinne der städtebaurechtlichen Definition des § 201 BauGB darstellt. Dies ist aber auch nicht erforderlich für die städtebauliche Zielstellung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens, da das Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt keinen unmittelbaren Rechtsbezug zum BauGB in § 15 herstellt. Es handelt sich vorliegend also nicht um landwirtschaftsfremde Nutzungszwecke, sondern um eine für das Gemeinwohl artikulierte, städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt), im Bereich ihres Ortsteiles Düben, an einem bestehenden Standort, die Wertschöpfung und Arbeitsplätze erhöht und hierzu auf bislang für die landwirtschaftliche Urproduktion genutzte Flächenanteile zugreift, die sich im unmittelbaren räumlichen wie betrieblichen Zusammenhang befinden und sich unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange als geeignet für eine Standorterweiterung zeigen. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, vermeidet die Stadt Coswig (Anhalt) mit der Standorterweiterung des bestehenden Produktionsstandortes an anderer Stelle im Stadtgebiet die Inanspruchnahme bislang unbeeinflusster Teilbereiche zu eben dieser Nutzung.

Somit geht es der Stadt Coswig (Anhalt) um die Erzeugung qualitativ hochwertiger tierischer Nahrungsmittel bei geringstmöglicher Inanspruchnahme freier Feldflur durch die unmittelbare Angliederung der Betriebserweiterung an den bestehenden Produktionsstandort. Darüber hinaus bedeutet die Inanspruchnahme des in Rede stehenden Grund

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

und Bodens auch eine verantwortungsvolle Kompensation dieses Eingriffs. Nur in diesem Kontext, welchen der Verfasser der Stellungnahme unter Verweis auf den parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" auch erkannt hat, ist die geplante Betriebserweiterung, für welche die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erforderlich wird, verantwortungsvoll darzustellen. Somit werden die Zielsetzungen der Kompensationsmaßnahmen als Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Ergänzungsflächennutzungsplanes Coswig (Anhalt) im Bereich der Ortslage entsprechend Darstellungsgegenstand.

Darüber hinaus verweist die Stadt Coswig (Anhalt) bereits an dieser Stelle darauf, dass der Flächenanteil der Kompensationsmaßnahme insgesamt wesentlich größer ausfällt als die in Anspruch genommene und für die Betriebserweiterung benötigte Eingriffsfläche. Somit ist abschließend festzustellen, dass der bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft eine wenigstens ebenso große Fläche im Ergebnis des in der Stellungnahme angesprochenen Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt werden wird, wie er im Bereich des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben perspektivisch genommen werden kann. Aus v. g. Zusammenhang resultiert ebenfalls nicht die unter § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt alternativ aufgeführte Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Planungskontext.

Mit der Entscheidung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Standorterweiterung der bestehenden Schweinezuchtanlage in Düben kommt die Stadt Coswig (Anhalt) der Landeszielstellung, Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln, vollständig nach. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben werden somit nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Auszug aus der Stellungnahme vom 04.02.2015

Hinsichtlich von Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird mitgeteilt, dass der in den Planungsunterlagen in schwarz gekennzeichnete Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP Düben im süd-östlichem Bereich an das Bodenordnungsverfahren (BOV) Zieko, Teilgebiet Zieko-Ost grenzt. Die geplante Änderung steht diesem Verfahren aber nicht entgegen.

Dagegen findet sich die vorbezeichnete Bauleitplanung im BOV Düben (AZ:5818). Folgende Hinweise werden gegeben:

Der Bodenordnungsplan ist aufgestellt, aber noch nicht rechtskräftig. Hierzu gab es im Rahmen des BOV Abstimmungen zwischen den Eigentümern zu ihrem Alteigentumbestand und der beabsichtigten Neuplanung. Eine Beachtung dieses Sachverhaltes wird vorausgesetzt. Ferner wird auf die verbundene Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hingewiesen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf die Änderung für das angrenzende Bodenordnungsverfahren berührt den aus dem vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben parallel entwickelten Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" und wird in diesem Zuge Beachtung finden. Eine Undurchführbarkeit bzw. desweiteren nicht mögliche Entwicklung eines Bebauungsplanes aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben kann hierdurch nicht erkannt werden.

Die am 04.02.2015 mitgeteilte Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungsgesetz stellt ebenfalls keinen Hinderungsgrund dar, das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben abzuschließen. Letzteres ist nach Überzeugung der Stadt Coswig (Anhalt) auch insofern möglich, als in der Stellungnahme vom 04.02.2015 mitgeteilt wurde, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Düben dem Bodenordnungsverfahren nicht entgegenstehen wird.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben weder anhängig noch geplant sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Programms RELE keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 10

Landkreis Wittenberg vom 10.09.2015

... den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden erhalten Sie hiermit die Stellungnahme des Landkreises Wittenberg. Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:

FD Umwelt - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bodenschutz / Altlasten

Der Zustand und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die gewerbliche Massentierhaltung wurden im Umweltbericht dargelegt.

Der zum Vorentwurf des FNP Düben gegebene Hinweis zur Problematik Altlastverdacht wurde nicht berücksichtigt. Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde ist der Standort der alten Schweinemastanlage als Altlastverdachtsfläche registriert. Diese Altlastverdachtsfläche wurde nicht, wie in den Punkten 4 auf Seite 9 und 5.3.4 auf Seite 15 behauptet, archiviert. Im Zusammenhang mit den erfolgten Umbauten der Schweinemastanlage Düben wurde keine detaillierte Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 9 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz durchgeführt. Insofern wurde der Bodenzustand nicht analytisch erfasst, was wiederum die Grundlage für eine Archivierung darstellen würde. Aus diesem Grunde sind die o. g. Punkte zu ändern und die Altlastverdachtsfläche ist im FNP entsprechend darzustellen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 10

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 10.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachdienste wie folgt.

Entgegen der Auffassung der Stellungnahme hat die Stadt Coswig (Anhalt) den gegebenen Hinweis zur Problematik Altlastenverdacht im Rahmen der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben berücksichtigt. Unbeabsichtigter Weise ist jedoch im Hinblick auf die Archivierung eine nicht sachgerechte Schlussfolgerung gezogen worden. Die Stadt Coswig (Anhalt) ist in diesem Punkt fälschlicherweise vom zwischenzeitlich erfolgten Vorgang der Archivierung ausgegangen. In der Stellungnahme wird die zutreffende Untersuchungstiefe im Sinne der Gefährdungsabschätzung genannt. Der entsprechende Passus in der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wird mit dem Inhalt der Stellungnahme harmonisiert. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben werden hierdurch nicht berührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abfallentsorgung

Zur Abfallentsorgung enthält der vorliegende Entwurf keine Aussagen. Deshalb wird seitens der unteren Abfallbehörde auf folgendes hingewiesen:

Das Gebiet des FNP Düben ist durch das System der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Wittenberg erschlossen. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen beauftragten Dritten zu überlassen.

Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen zur Verwertung, welche gem. Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind sowie von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung, die nach Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist vom jeweiligen Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Gülle gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als tierisches Nebenprodukt nicht den Abfallbegriff erfüllt, solange diese nicht zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt ist. Vielmehr unterliegt die landwirtschaftliche Verwertung von Gülle als flüssiges organisches Düngemittel den einschlägigen düngerechtlichen Bestimmungen.

FD Umwelt - untere Wasserbehörde

Gegen die Änderung des FNP bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Ergänzungen zum Begründungstext sind nicht erforder-

Abwägungsvorschlag

Das Thema Abfallentsorgung ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung nur bedingt von Interesse, da sich das Entsorgungsregime, wie im Folgenden in der Stellungnahme dargestellt, erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundstücksbezogen beachten lässt. Nichts desto trotz übernimmt die Stadt Coswig (Anhalt) in redaktioneller Ergänzung die Inhalte der mitgeteilten Stellungnahme zu den Grundsätzen der Abfallentsorgung, wie sie bereits Gegenstand des parallel im Verfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" geworden sind.

In gleicher Weise wird mit dem Hinweis auf die Gülleverwertung verfahren, um hier die Differenzierung zum Abfallbegriff informell mit darzustellen.

Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben werden hierdurch nicht berührt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken zur vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorgetragen werden und

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

lich. Zur Einhaltung wasserrechtlicher Bestimmungen werden innerhalb des späteren BlmSch-Genehmigungsverfahrens Forderungen aufgemacht.

FD Raumordnung und Regionalentwicklung

Die Darstellungen lassen keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Die Lage im Landschaftsraum des Naturparks Fläming ist zu beachten. Eine Beeinträchtigung der über das Pflege- und Entwicklungskonzept des Naturparks Fläming vorgegebenen Zielstellungen zur Landschaftsraumentwicklung ist nicht gegeben.

FD Bauordnung - SG Planung

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich die in der Planzeichenerklärung aufgeführte Grünfläche und die Wasserfläche nicht im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung des FNP befinden.

Abwägungsvorschlag

eine erneute Stellungnahme im Vorhabenbezogenen BlmSch-Genehmigungsverfahren erfolgen wird.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der vorgelegte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, wurde die Lage im Naturpark Fläming bereits beachtet und die Zielstellungen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes Naturpark Fläming nicht beeinträchtigt.

Die in der Planzeichenerklärung aufgeführte Grünfläche ist Bestandteil des Änderungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben. Hiermit ist die nördlich und nordöstlich der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" dargestellte Fläche anzusprechen, die zusätzlich zur Grünflächensignatur die Umgrenzungsdarstellung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten hat. Die Flächendarstellung von Grünflächen wird beibehalten.

In Bezug auf die Wasserflächen erfolgt die nachrichtliche Übernahme der Grabenverläufe aus der Ursprungsflächennutzungsplanung. Im Ursprungsflächennutzungsplan ist dieser Verlauf als blaue Linie auf grünem Grund dargestellt. Vorliegend bestand das Ziel, die Erkennbarkeit dieser Grabenverläufe deutlicher werden zu lassen. Im Ergebnis der Stellungnahme erfolgt hierzu eine redaktionelle Überarbeitung der Darstellung auf der Planzeichnung, sodass die Darstellung der entsprechenden Gewässerverläufe besser nachvollziehbar wird. Dies gilt sowohl für die grafische Darstellung innerhalb als auch außerhalb des Änderungsbereiches

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Aus Sicht der FD Gebäude, Liegenschaften und Service, Veterinärwesen, Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Kreisstraßen, Bauordnung - untere Bauaufsicht, Umwelt- untere Naturschutzbehörde, untere Forstbehörde und untere Immissionsschutzbehörde bestehen keine Einwände.

Stellungnahme 11

Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 11.08.2015

... mit Schreiben vom 07.08.2015 wurde ich gem. § 4 (2) und 4 a (3) BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt) unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass grundsätzlich von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände bestehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sowie zur Errichtung baulicher Anlagen im Zuge der Landesstraße L 121 eine konkrete Stellungnahme abgegeben.

Abwägungsvorschlag

der 2. Änderung. Diese grafische Anpassung verbessert die Lesbarkeit der Flächennutzungsplanung, dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge des vorgelegten Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben werden hierdurch nicht berührt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch die aufgeführten Fachdienste keine Einwände zur vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorgebracht werden.

Anlage 11

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 11.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde, RB Ost wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass grundsätzlich von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben bestehen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Weiterhin ist zu beachten, dass die verkehrliche Erschließung über bereits vorhandene Anbindungen an die L 121 oder rückwärtig zu erfolgen hat.

Stellungnahme 12

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle vom 30.12.2014

... durch die von Ihnen vorgesehenen Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht berührt.

Es bestehen keine Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben.

Stellungnahme 13

BAIUDBw Infra I 3, Bonn vom 12.08.2015

... durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebenen Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **berührt, es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.**

Abwägungsvorschlag

Der gegebene Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben resultieren somit nicht.

Anlage 12

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle vom 30.12.2014.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch den vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht berührt werden.

Anlage 13

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der BAIUDBw Infra I 3 vom 12.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der BAIUDBw Infra I 3 wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr vom Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben zwar berührt, jedoch keine Einwände geltend gemacht werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 14

Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 02.09.2015

... durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme 15

MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) vom 04.09.2015

... Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 07.08.2015 zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 19.01.2015 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme vom 19.01.2015

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Num-

Abwägungsvorschlag

Anlage 14

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 02.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, Leipzig wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass vom Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt werden.

Anlage 15

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) vom 04.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas GmbH, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Zustimmung der MITNETZ Gas GmbH zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben. Die darüber hinaus gegebenen Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

mer registriert.

Registrier-Nr.: TG-04002/2014

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme 16

Abwasserverband Coswig (Anhalt) vom 08.09./21.01.2015

... beziehend auf Ihr Schreiben vom 07.08.2015 verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 21.01.2015 zur 2. Änderung Flächennutzungsplan Düben und zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben", Gemeinde Düben.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben stehen wir Ihnen jeder Zeit zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

Anlage 16

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) vom 08.09./21.01.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme vom 21.01.2015

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.12.2014 teilen wir Ihnen mit, dass die Grundstücke der Gemeinde Düben an das zentrale Abwassernetz des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt angeschlossen sind. Das Schmutzwasser gelangt im freien Gefälle bis zur Pumpstation Düben und wird von dort über eine Abwasserdruckleitung zum Zentralklärwerk Coswig transportiert.

Für die Grundstücke der Außenbereiche wurde beim Landkreis Anhalt-Zerbst/ Untere Wasserbehörde ein Befreiungsantrag von der zentralen Abwassererschließung gestellt. Laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Coswig werden diese Grundstücke gemäß Ausschlussatzung vom 23.11.2010 vollständigen oder teilweisen von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Diese Grundstücke werden dezentral - über eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube entsorgt.

Die Gemeinde Düben verfügt über keine zentrale Regenentwässerung, so dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu sammeln und zu versichern ist.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben stehen wir ihnen jeder Zeit zur Verfügung.

Stellungnahme 17

Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 09.09.2015

... wie mit Schreiben vom 02. Februar dieses Jahres dargelegt, haben die Stadtwerke Coswig (Anhalt) grundsätzlich keine Einwände zur vorliegen-

Abwägungsvorschlag

Die Inhalte der Stellungnahme vom 21.01.2015 wurden bereits in die Entwurfsfassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben eingearbeitet und in dieser Weise beachtet. Der beachtete Umfang stellt sich adäquat zu den Inhalten eines Flächennutzungsplanes dar. Darüber hinausgehend gegebene Informationen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Beachtung finden. Somit resultiert kein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf am vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben.

Anlage 17

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 09.09.2015.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

den 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben - Stadt Coswig (Anhalt).

Durch die Stadtwerke erfolgte Im Zuge des Abschlusses und der Unterzeichnung der Betreiberverträge zur Trinkwasserversorgung seinerzeit lediglich die Übernahme der Verantwortlichkeit für die Versorgung mit Trinkwasser und nicht die Übernahme bzw. Gewährleistung des Grundschutzes in den damaligen Gemeinden (jetzigen Ortsteilen), da die Übernahme bzw. die Gewährleistung des Grundschutzes die Bereitstellung entsprechender Löschwassermengen und eine entsprechende Dimensionierung des Rohrnetzes voraussetzt.

Wie im zugesendeten Entwurf, Seite 20, Punkt 6 - Brandschutz - ausgeführt, kann im Ortsteil Düben der für den Grundschutz geforderte Löschwasserbedarf auf Grund der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes aus dem öffentlichen Trinkwassernetz der Stadtwerke Coswig (Anhalt) **nicht** bereitgestellt werden. Der Bedarf an Löschwasser übersteigt den Trinkwasserbedarf, so dass die Bemessung der Trinkwasserversorgungsanlagen für den vollen Löschwasserbedarf zu einer Überdimensionierung der Trinkwasserleitungen, mit daraus resultierenden Folgeproblemen (z. Bsp. Verkeimung) führen würde. Der Löschwasserbedarf **muss** durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Löschteiche, Brunnen, Behälter, o. ä. realisiert werden.

Wie im angeführten Schreiben vom 02.02.2015 erläutert, stellt in diesem Ortsteil lediglich das Objekt "An der Gärtnerei", eine Ausnahme dar. Auf Grund der erfolgten Beauftragung durch die damalige Gemeinde Düben, wurde im Jahr 2003 durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) eine zusätzliche Druckhaltepumpe installiert. Durch diese Druckhaltepumpe konnte die Möglichkeit geschaffen werden, für den Bereich "An der Gärtnerei" die erforderliche Löschwasserbedarfsmenge in Höhe von 48 m³/h aus dem Trinkwassernetz bereitzustellen. Durch ein Messprotokoll

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadtwerke Coswig (Anhalt) grundsätzlich keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben haben. Die gegebenen Hinweise zur Trinkwasserversorgung, respektive Brandschutz finden sich so in der für die Flächennutzungsplanung angemessenen Informationstiefe im Rahmen der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wieder. Die darüber hinaus gegebenen Informationen für das Objekt an der Gärtnerei etc. stellen sich für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht relevant dar. Sie werden seitens der Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis resultiert kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf am Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben oder seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

wurde dafür der Nachweis erbracht. Dieses gilt, wie erwähnt, ausschließlich für den Bereich "An der Gärtnerei", im Ortsteil Düben und stellt somit eine Insellösung, gültig nur für diesen Bereich, dar.

Bei allen anderen Hydranten im Ortsteil Düben handelt es sich um Spülhydranten für das Rohrnetz und **nicht** um Löschhydranten.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme 18

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 11.08.2015

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Siehe Stellungnahme 03/15 vom 15.01.2015 (Schweinehaltung Düben) sowie 07/15 vom 29.01.2015 (2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben Stadt Coswig/Anhalt).

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung.

Stellungnahme vom 07/15 vom 29.01.2015 mit Verweis auf Stellungnahme 03/15 vom 15.01.2015

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Abwägungsvorschlag

Anlage 18

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 11.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg dem vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben grundsätzlich zustimmen. Der Verweis auf die im Parallelverfahren von der Stadt Coswig (Anhalt) aufgelegte Bebauungsplanung wird zur Kenntnis genommen. Diskrepanzen zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben sind hieraus nicht erkennbar.

Die durch die nebenstehende Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilten Informationen finden sich im für die Flächennutzungsplanung erfor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Richtigstellung zu Punkt 4. 6.5 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung der vorhandenen Zuchtanlage erfolgt nicht aus einer kundeneigenen Trafostation. Der Kunde ist an die Niederspannung der Trafostation TS 1813 "Agrar Düben" der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH angeschlossen. Eine Kapazitätserweiterung ist prinzipiell möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung.

Zu Punkt 7.3.2 Gasversorgung

Die Stadtwerke betreiben in Düben kein Gasnetz. Rechtsträger der evtl. dort befindlichen Gasleitung ist wahrscheinlich die ONTRAS.

Stellungnahme 19

Stadt Dessau-Roßlau vom 24.08.2015

... die Durchsicht und die Auswertung der Planunterlagen haben ergeben, dass die Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau vom 27.01.2015 zum Vorentwurf für die oben angegebene 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 8.8.2014 nach wie vor gilt:

Der Inhalt des nunmehr vorliegenden Entwurfs zur o. a. 2. Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die aktuelle Darstellung einer Fläche ursprünglich für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" berührt die Belange der Stadt Dessau-Roßlau - auch in der Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum

Abwägungsvorschlag

derlichen Umfang bereits in der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wieder.

Die Hinweise zur Gasversorgung stellen sich für den Änderungsbereich als nicht relevant dar. Somit resultieren im Ergebnis keine Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und seiner Begründung.

Anlage 19

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 24.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Dessau-Roßlau, auch in ihrer Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum, von der vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht berührt werden. Die Stellungnahme vom 27.01.2015 bringt eine gleichlautende Aussage hervor, woraus resultierend Änderungen oder Ergänzungen am

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

- nicht.

Stellungnahme vom 27.01.2015

... die Durchsicht und die anschließend erfolgte Auswertung der meinem Amt zugesandten Planunterlagen sowie die entsprechende Rücksprache mit dem Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing haben aus stadtplanerischer und wirtschaftsfördernder Sicht Folgendes ergeben:

Der Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans OT Düben der Stadt Coswig (Anhalt) in Bezug auf die Änderung der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Massentierhaltung" mit dem Ziel einer Entwicklung aus dem Bestand berührt die Belange der Stadt Dessau-Roßlau in der Eigenschaft als kreisfreies Oberzentrum nicht.

Stellungnahme 20

Lutherstadt Wittenberg vom 11.08.2015

... gegen den Entwurf der o. g. Planung hat die Lutherstadt Wittenberg keine Einwände. Belange der Lutherstadt Wittenberg werden nicht berührt.

Abwägungsvorschlag

Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht erforderlich werden.

Anlage 20

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Lutherstadt Wittenberg vom 11.08.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der der Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Lutherstadt Wittenberg keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 21

Stadt Zerbst/Anhalt vom 03.09.2015

... nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Zerbst/Anhalt und der angrenzenden Ortschaften durch die Planung nicht betroffen sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme 22

Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 09.09.2015

... ich bedanke mich für die Beteiligung an der Planung.

Aus der Zuständigkeit der Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben sich keine Vorschläge, Anregungen und Bedenken zur Planung.

Abwägungsvorschlag

Anlage 21

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 03.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Zerbst/Anhalt und der angrenzenden Ortschaften vom vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht betroffen sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Anlage 22

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 09.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Wiesenburg/Mark wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich seitens der Gemeinde Wiesenburg/Mark keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ergeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Welcher Art ist das Bodendenkmal, auf dem das o. g. Bauvorhaben genehmigt werden soll?

Gibt es Untersuchungen dazu, die einen Erhalt/Freilegung des Denkmals bewerten?

Stellungnahme 25

Unterschriftenliste vom 10.09.2015



Nach Durchsicht der Unterlagen in der Stadtverwaltung Coswig mussten wir feststellen, dass sich Antworten auf unsere erste Stellungnahme aus

Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht von   wie folgt beachten:

Das in nachrichtlicher Übernahme dargestellte Bodendenkmal ist die im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt benannte ehemalige Dorfstelle "Gatulle". In diesem Bereich sind grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 DenkmSchG LSA einzuhalten: "Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen." Damit besteht das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung vor Bau- und Erschließungsmaßnahmen im von der Bodendenkmalsignatur überdeckten Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben. Die zuständige Denkmalbehörde entscheidet über Art und Umfang erforderlicher Dokumentationen.

Anlage 25

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der lt. Unterschriftenliste Beteiligten vom 10.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der lt. Unterschriftenliste Beteiligten wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich ihrer Charakte-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

unserer Sicht nicht ausreichend oder gar nicht finden ließen. Deshalb sind in unserem jetzigen Schreiben die Punkte unverändert aufgeführt. Wir bitten um Berücksichtigung und ggfls. schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Punkten.

Anregungen/Stellungnahmen zum Vorentwurf:

1. Lt. Vorhabens- und Erschließungsplan B wird sich die Immissionsbelastung auf das Gemeinde Düben erhöhen. Wir regen an, die neuen Güllebehälter alle in dem vom Dorf abgewandten Teil der Anlage (südlich, Richtung Zieko) zu verlagern. Es ist bereits jetzt schon regelmäßig und sehr deutlich eine erhöhte Geruchsbelastung wahrzunehmen (geschätzt 4 Mal pro Woche in der Ortslage Düben, täglich an der Hauptstraße L 121, je nach Windrichtung). Die ist sowohl für die Dorfbevölkerung als auch für eine touristische Vermarktung des Ortes eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abwägungsvorschlag

ristik nach auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" und weniger auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben. Dennoch wird die Stadt Coswig (Anhalt) die Inhalte im Sinne des Parallelverfahrens von 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben bewerten und entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Punkten der Stellungnahme wie folgt.

zu 1.)

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

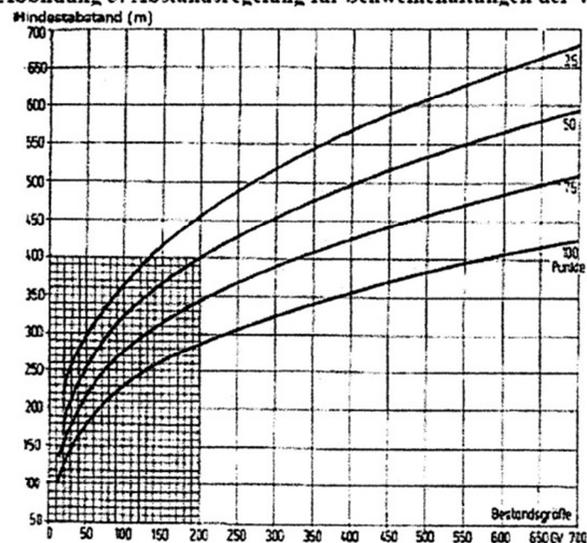
Im Vorfeld wurde geprüft, ob die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Güllebehälter alle in den vom Dorf abgewandten Teil zu verlagern gehen. Dies ist aus den innerbetrieblichen Abläufen der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage heraus nicht möglich. Es besteht hierzu auch kein dringendes Erfordernis, da der Gutachter in der v. g. Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die prognostizierten, relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsarten durch die Belastung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden. Damit bestätigt das v. g. Gutachten die Flächenneuausweisung im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben als durchführbare Flächeninanspruchnahme entsprechend der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Lt. Vorhabensplan beträgt der Abstand vom Ort 280 m. Lt. VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 18; VDI-RICHTLINIE 3472 1986:16ff., KTBL 2006b dürften ca. 200 Mastschweine (abweichende Ferkelzahlen) gehalten werden. Dies ist mit dem neuen Vorhabensplan nicht vereinbar. Wir bitten um Überprüfung.

Abbildung 5: Abstandsregelung für Schweinehaltungen der VDI-RICHTLINIE 3471



Quelle: VDI-RICHTLINIE 3471 1986: 17

Abwägungsvorschlag

zu 2.)

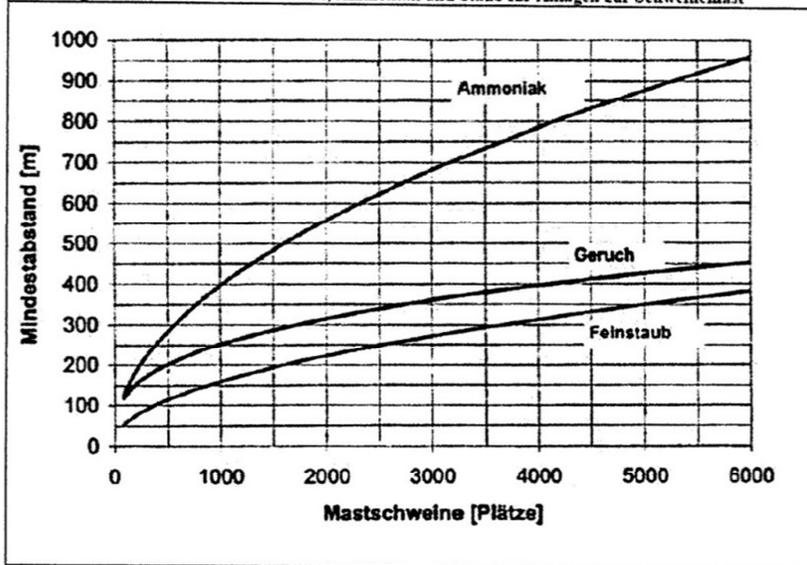
Die konkrete Anzahl der Tiere im Rahmen der gewerblichen Tierhaltung ist Gegenstand des aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben entwickelten Bebauungsplanes und wird somit in diesem Betrachtungsgegenstand. Ungeachtet dessen muss auch im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung klar sein, dass ein daraus entwickelter Bebauungsplan sich vollzugsfähig darstellt. Dieser Nachweis wird über die immissionsschutzgutachterlichen Bewertungen zum Bebauungsplan, welche im Parallelverfahren zur vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet wurden, erbracht. Die Stadt Coswig (Anhalt) bedient sich bei vorliegendem Änderungsverfahren des sog. Abschichtungsprinzips. Hierbei wird die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Abschichtung (Konfliktbewältigung auf der hierzu jeweils angezeigten Konkretisierungsebene der städtebaulichen Planung) auf der Ebene des Bebauungsplanes genutzt.

Ungeachtet vorstehender Ausführungen verweist die Stadt Coswig (Anhalt) darauf, dass die VDI-Richtlinien 3471 und 3472 nicht mehr gültig und durch die VDI Richtlinien 3894 (Blatt 1 und 2) ersetzt worden. Die in den alten VDI-Richtlinien enthaltenen Abstandsregelungen können nach heutigem Wissensstand als Screeningmethode bei der Beurteilung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen gewährleistet wird, aufgefasst werden. Mit der damaligen Abstandsregelung wurden jedenfalls keine Mindestabstände oder maximale Tierplätze ermittelt, die nicht unterschritten bzw. überschritten werden durften. Vielmehr war auch damals schon die weitergehende Sonderbeurteilung z. B. mittels Ausbreitungsrechnungsmodellen zulässig. Die Anwendung von Modellen zur Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten/Geruchsmissionen ist heute in der Geruchsmissions-Richtlinie des LAI standardisiert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abbildung 9: Mindestabstand für Geruch, Ammoniak und Staub für Anlagen zur Schweinemast



Quelle: KTBL 2006b: 144

3. Der Buroer Weg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr und PKW zugelassen (Verkehrsschild an der südlichen Zufahrt aus Richtung Klieken/Zieko und lauf Plan B). Der Zustand der Straße in der Ortslage ist geprägt von "Buckelpflaster", das den ursprünglichen historischen Dorfcharakter widerspiegeln soll. Durch diesen Belag ist aber erhöhte Vibration in den anliegenden Häusern zu verspüren. Bereits jetzt sind als Flogerisse an den Häusern zu sehen. Wir geben zu bedenken, dass wir unsere Häuser auf Dauer in einem guten Zustand bewohnen wollen. Durch bauliche Mängel und die stetige Geruchsbelastung vermindert sich der Verkehrswert der Immobilien. Wir regen an, durch Verkehrsschilder den Durchgangsverkehr für LKW im Ortsbereich des Buroer Weges zu sperren bzw. einzuschränken (Zulässiges Gesamtge-

Abwägungsvorschlag

zu 3.)

Es ist richtig, dass der Buroer Weg für den landwirtschaftlichen Verkehr und die PKW-Benutzung zugelassen ist. An dieser Situation ändert die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nichts. Auch Straßenbeläge mit ihren, wie in der Stellungnahme beschriebenen Begleiterscheinungen, sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung kein Gegenstand der Betrachtung.

Die Stadt Coswig (Anhalt) greift allerdings die Anregung der Stellungnahme auf, durch entsprechende verkehrlenkende Maßnahmen den Durchgangsverkehr für LKW im Bereich des Buroer Weges zu unterbinden bzw. einzuschränken. Diese verkehrlenkenden Maßnahmen sind in ihrer Festlegung verkehrsrechtlicher Natur und kein Gegenstand von Rege-

Stellungnahme

wicht der Fahrzeuge). Es wäre auch sinnvoll, am südlichen Beginn des Buroer Weges (aus Richtung Klieken/Zieko) ein Ortseingangsschild aufzustellen, da ansonsten der laufende Verkehr mit bis zu 100 km/h in das Dorf einfahren kann.

4. Im Vorhabens- und Erschließungsplan B ist nicht ersichtlich, wie der gesamte Lieferverkehr des Betriebes gelenkt werden soll. Wir geben zu bedenken, dass der Buroer Weg mit der sich daran anschließenden südlichen Straße Richtung Klieken/Zieko lediglich als landwirtschaftlicher Wegebau im Plan beschrieben wird. Es muss geprüft werden, wie mehrere gleichzeitig ankommende/abfahrende LKW/ Lieferfahrzeuge, diesen Weg befahren wollen. Eine andere zu regelnde Situation sind wartende/parkende Fahrzeuge, die die Straße komplett zaparken würden. Bereits 2 entgegenkommende PKW haben Probleme, auf der engen Straße aneinander vorbeizukommen (meistens nur durch Ausweichen auf den Grasstreifen). Auch Wendemanöver sind in diesem Bereich nur für PKW möglich. Wir beantragen, dass die Zufahrt des gesamten LKW-Verkehrs zur Schweinemastanlage nur über die L 121 erfolgen darf (Ausnahme: kleinere Fahrzeuge, die den Buroer Weg nutzen können).
5. Wer erhält die Straßen, die durch eine Erweiterung des Betriebes mit wesentlich mehr Verkehr belastet werden?

Abwägungsvorschlag

lungsinhalten in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird gemeinsam mit dem Betreiber der Schweinezuchtanlage ein Verkehrsregime entwickeln und nach entsprechender Prüfung anordnen lassen, dass die Hauptzufahrtsverkehre zur Schweinezuchtanlage über die L 121 führen und damit zusätzliche Belästigungen durch derartige Verkehre in den entsprechenden Bereichen der Ortslage ausschließt.

zu 4.)

Wie zu 3. bereits ausgeführt, soll der Lieferverkehr zur Schweinezuchtanlage über die L 121 und die von hier aus bestehende Betriebszufahrt geführt werden. Hierzu wird die Stadt Coswig (Anhalt), aber auch der Betreiber der Schweinehaltung sowohl die Fahrer der entsprechenden Transporte aufklären als auch mit zusätzlichen verkehrslenkenden Maßnahmen versuchen, die Zufahrtssituation von der L 121 aus eindeutig erkennbar werden zu lassen. Über die Art und den Umfang der verkehrslenkenden Maßnahmen ist im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen zu entscheiden. Flächennutzungspläne ohne Bebauungsplanungen haben hierzu keine Darstellungs- oder Festsetzungsbefugnis.

zu 5.)

Der Buroer Weg ist eine Gemeindestraße der Stadt Coswig (Anhalt). In diesem Sinne hat die Stadt Coswig (Anhalt) auch ein großes Interesse, die v. g. verkehrslenkenden Maßnahmen Wirklichkeit werden zu lassen, um eine weitere Inanspruchnahme des Buroer Weges für die gewerblichen Schwerverkehre im Rahmen der Lieferprozesse der Schweinehaltung Düben weiterhin zu unterbinden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

6. Wir haben bei Einsicht der Unterlagen festgestellt, dass ein Befahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage nicht möglich ist (keine befahrbaren Wege). Wir bitten um Berücksichtigung im zu überarbeitenden Plan (z. B. notwendig wegen Anfahrt Feuerwehr, Lieferfahrzeuge).
7. Wir bitten weiterhin um folgende Prüfung: Wie wird die Gemeinde geschützt, wenn z. B. einer der vorhandenen bzw. neu geplanten Güllebehälter platzt? Die neuen Behälter werden in eine Wanne eingebettet (lt. Plan), aber es war nicht zu erkennen, dass z. B. ein Damm herabfließende Gülle wenigstens vorübergehend aufhalten würde. Wir liegen im unteren Bereich des Büroer Weges und hätten im Schadensfall die Gülle gratis in unserem Haus. Die Dorfmitte und die L 121 liegen ebenfalls tiefer als die Schweinemastanlage und würden im Notfall betroffen sein. Umwelttechnisch wäre auch der Bach auf dem Dorfplatz von einer Verschmutzung betroffen. Da dieser Notfall bereits in anderen Schweinemastanlagen vorgekommen ist, sehen wir dieses Problem umwelttechnisch mit hoher Priorität und bitten um entsprechende Auflagen.
8. Ein großes Problem stellt unseres Erachtens die Entsorgung der Gülle dar. Die in der Gülle vorhandenen Stickstoffverbindungen werden gefährlich, wenn sie im Übermaß, z. B. in der Nähe von Massentierhaltung, in die Umwelt gelangen. Die Gülle wird bei uns in unmittelbarem Umfeld der Ställe auf die Felder gekippt. Da die Pflanzen gar nicht den gesamten Stickstoff aufnehmen können, gelangt ein Teil als Nitrat gelöster Stickstoff ins Grundwasser. Und wo muss das Grundwasser

Abwägungsvorschlag

zu 6.)

Für das An- und Abfahren des südlichen Bereiches der neu geplanten Anlage entsprechend dem parallel in Bearbeitung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trifft die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine Aussagen. Die Stadt Coswig (Anhalt) merkt an dieser Stelle lediglich an, dass eine verkehrliche Erreichbarkeit entsprechend der bestehenden betrieblichen Erfordernisse möglich ist und auch bereits zum Vorentwurf des v. g. Bebauungsplanes als erforderlich angesehen und damit Planungsgegenstand war.

zu 7.)

Auch hierzu trifft die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine Aussagen, da im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zunächst erst einmal nur der räumliche Umgriff für ein Vorhaben vordefiniert wird und technische Details, wie in der Stellungnahme angesprochen, auf Grund der Großmaßstäblichkeit eines Flächennutzungsplanes keine Berücksichtigung finden können. Ungeachtet dessen sind Güllelagerbehälter mit Leckagewarnsystemen ausgerüstet. Sie werden in Stahlbetonbauweise und nicht als Stahlkonstruktionen hergestellt, woraus resultierend das in der Stellungnahme befürchtete Platzen eines derartigen Behälters quasi ausgeschlossen ist. Das Leckagewarnsystem ist insbesondere auch für mögliche Bodenverunreinigungen Gegenstand des Zulassungsverfahrens für neu zu errichtende Behälter dieser Art.

zu 8.)

Weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplanverfahren und auch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der "guten fachli-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

umfangreich aufbereitet und von den Giften befreit werden? Im Abwasserwerk in Coswig. Und wer finanziert diese teure Aufbereitung? Der Verbraucher, und damit auch alle Coswiger Bürger. (Quelle: MZ-Artikel "Stickstoff belastet Umwelt" vom 15.01.2015)

9. Die bisherige Geräuschbelastung im Sommer aufgrund der auf Hochtour laufenden Klimaanlage der Schweineställe ist für uns als Anwohner nicht hinnehmbar. Dieses Dauergeräusch kann auf die Dauer psychische Krankheiten auslösen. Deshalb bitten wir um genaue Prüfung der künftigen Lärmbelastung, hier ist eine entsprechende Grenze zum Schutz der Einwohner festzulegen.

Abwägungsvorschlag

chen Praxis" ausgebracht werden kann. Dieses Prüfreime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen, um, wie in der Stellungnahme benannt, zusätzlichen Aufwendungen zur Grundwasserreinigung etc. vorzubeugen, aber auch um entsprechende Erträge auf den Feldern dauerhaft sicherstellen zu können.

zu 9.)

In der parallel zur vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Schallimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes erarbeitet. Hierbei war zu prüfen, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Nutzung der erweiterten Schweinhaltungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde dargelegt, dass selbst unter Annahme ungünstigster klimatischer Rahmenbedingungen durch die geplante Nutzung verursachte Belastungen an allen beurteilten Immissionspunkten die in der TA Lärm¹ festgelegten Richtwerte für den Tageszeitraum sowie für den Nachtzeitraum um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Dies resultiert insbesondere aus der dem Ort abgewandten Erweiterungsrichtung der Schweinhaltungsanlage, so dass auf Grund der Art der Geräuschquellen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, welche im Range schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden.

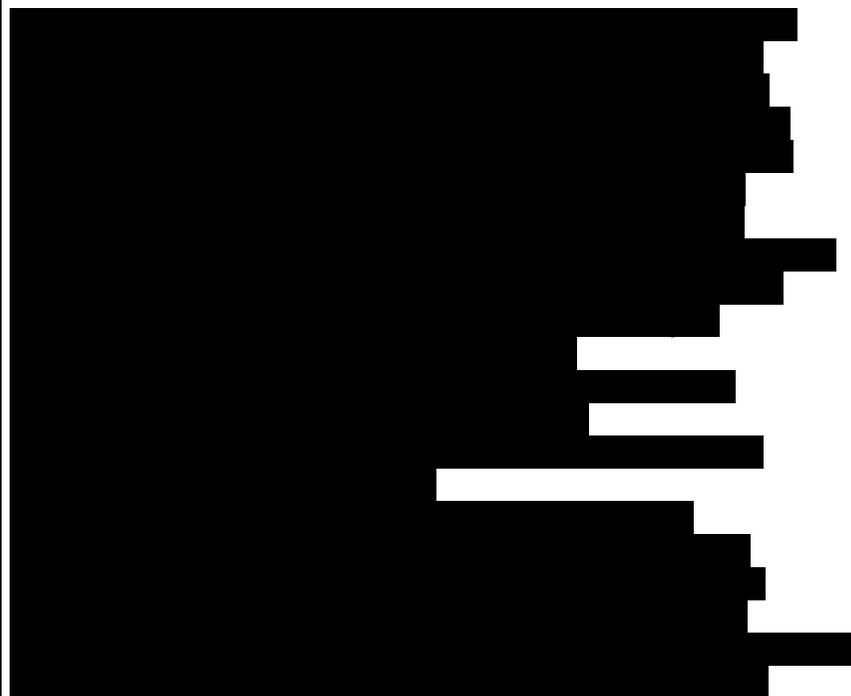
In der Gesamtschau der v. g. Punkte 1. – 9. resultieren für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen.

¹ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)

Stellungnahme

Stellungnahme 26

_____ vom 10.09.2015
(im Auftrag aller Unterzeichner)



Die eingereichten Widersprüche (am 3.2.15) werden hiermit aufrechterhalten und gelten auch für das Verfahren. Wenn erforderlich, wird eine erneute Unterschriftenliste nachgereicht.

Abwägungsvorschlag

Anlage 26

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von _____ (im Auftrag aller Unterzeichner) vom 10.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht von _____ (im Auftrag aller Unterzeichner) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Widerspruchs zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben".

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme vom 03.02.2015

hiermit erheben wir, die Unterzeichner, Widerspruch gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"

Begründung:

Nach unserer Überzeugung ist der Entsorgung der Gülle in den Abwägungen und den Stellungnahmen der an der Entscheidung betroffenen Ämter und Behörden nicht die erforderliche Rechnung getragen worden. Das im Falle einer Genehmigung entstehende Mehraufkommen an Gülle führt zu einer noch stärkeren als schon bisher bestehenden Belastung der Böden mit Stickstoff, Phosphor, Kalium, Ammonium und Nitraten. Die Böden in der Gemarkung Düben werden bereits intensiv landwirtschaftlich durch Ausbringung von Wachstumsförderern und -hemmern, Insektiziden und Pestiziden ausgebeutet. Zusätzlich zu diesen künstlichen Substanzen wird noch die Gülle mit ihrer vielschichtigen chemischen Zusammensetzung ausgebracht. Dieser Chemiecocktail gelangt dann auf dem einen oder anderen Weg in die menschliche Nahrungskette. Dies ist nicht unser Wille.

Stellungnahme 27

██████████ vom 11.09.2015

... hiermit zeige ich an, dass ich die ██████████, anwaltlich vertrete. Vollmacht anbei. Wenn Sie die Vorlage des Originals wünschen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Abwägungsvorschlag

Im vorliegenden Kontext wird der Stadtrat über den Widerspruch zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wie folgt entscheiden.

Weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplanverfahren und auch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der "guten fachlichen Praxis" ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen, um, wie in der Stellungnahme benannt, zusätzlichen Aufwendungen zur Grundwasserreinigung etc. vorzubeugen, aber auch um entsprechende Erträge auf den Feldern dauerhaft sicherstellen zu können.

Anlage 27

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ██████████ vom 11.09.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht ██████████ wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Namens und in Vollmacht meiner zuvor genannten Mandanten erhebe ich gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Düben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fristgemäß die nachfolgenden

Einwendungen.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die nachfolgenden Einwendungen nicht abschließend sind. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte bleibt vorbehalten. Soweit die Einwendungen zu einzelnen Themenbereichen bereits in der vorliegenden Stellungnahme vertieft werden, ist dies als exemplarischer und keinesfalls weitere Aspekte zu der Einwendung abschließender Vortrag zu verstehen. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die von Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen keine abschließende Bewertung dahingehend zulassen, welche Umweltauswirkungen von der geplanten Erweiterung der Schweinemastanlage ausgehen.

Ausweislich der Begründung zum FNP-Änderungsentwurf soll die Änderung der Anpassung an aktuelle Planungerfordernisse im Zusammenhang mit der Parallelaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dienen. Insbesondere soll sie den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Betriebserweiterung (Schweinehaltungsanlage) absichern. Geplant ist für die Betriebserweiterung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Einwendung zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben.

Es handelt sich vorliegend um die Abwägung der Stadt Coswig (Anhalt) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben. Hieraus resultiert ein abschließendes Abwägungsergebnis zu diesem Änderungsverfahren. Eine Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, wie in der Stellungnahme als vorbehalten angezeigt, kann allenfalls dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Abschluss des Flächennutzungsplan- sowie Bebauungsplanänderungsverfahrens erfolgen. In Bezug auf die in der Stellungnahme benannten Umweltauswirkungen waren diese für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nur in dem Umfang zu ermitteln, wie sie für die Abwägung von Bedeutung sind. Im vorliegenden Parallelverfahren von 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" wurde somit von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB und von der Möglichkeit einer Abschichtung zur integrierten Umweltprüfung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben Gebrauch gemacht.

Die Inhalte dieses Teils der Stellungnahme stellen sich aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) als korrekt wiedergegeben dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Meine Mandanten lehnen die Betriebserweiterung der Schweinehaltungsanlage ab. Sie gehen davon aus, dass diese zu einer massiven Verschlechterung der Immissionsbelastung und damit zu schädlichen Umweltauswirkungen zum Nachteil der Nachbarschaft führt. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die geplante Erweiterung auch naturschutzrechtlich unzulässig ist:

1. Kein Planungserfordernis

Wir rügen zunächst, dass ein Planungserfordernis für die beabsichtigte Änderung des FNP nicht besteht. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Wir müssen aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen davon ausgehen, dass die vorgesehene Betriebserweiterung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Durch die Betriebserweiterung der Schweinehaltungsanlage ist mit schädlichen Umweltauswirkungen zum Nachteil der Nachbarschaft zu rechnen. Ferner ist aufgrund der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen der Anlage mit erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotope und des FFH-Gebiets "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" zu rechnen. Mit anderen Worten: Wir gehen davon aus, dass die geplante Erweiterung immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig ist. Im Übrigen ist anhand der ausgelegten Unterlagen nicht im Ansatz bewertbar, ob die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 1 BImSchG vorliegen, insbesondere ob sichergestellt ist, dass es nicht zu schädlichen Umweltauswirkungen zum Nachteil der Nachbarschaft kommt oder ob Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben vermieden werden können. Für eine nicht (sicher) genehmigungsfähige immissionschutzrechtliche Anlage kann jedoch kein Planungserfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB bestehen,

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den nachfolgend aufgeführten Punkten der Stellungnahme entsprechend der in der Stellungnahme näher ausgeführten Ablehnungsgründe.

zu 1.)

Die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich daraus, dass die Stadt Coswig (Anhalt) die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen in ihrem OT Düben städtebaulich ordnen und umweltverträglich steuern will. Aus diesem Grund ändert sie den Flächennutzungsplan und bringt darüber hinaus im Parallelverfahren im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" zum Ausdruck, dass eine Wiederaufnahme der Tierhaltung auf einem Grundstück des Vorhabenträgers unmittelbar an den Ortsteil Buko angrenzend, vermieden werden soll. Die Erweiterung soll somit im Bereich der vorhandenen Anlage, auf Außenbereichsflächen südlich davon, in ausreichender Entfernung zur nächsten Wohnbebauung umweltverträglich erfolgen. Dieser städtebauliche Ansatz macht es erforderlich, den Flächennutzungsplan Düben zu ändern. Selbstverständlich ist es im Rahmen einer Flächennutzungsplanung weder möglich noch geboten, die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für eine Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage schon im Einzelnen darzulegen und zu prüfen. Dies wiederum ist Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. vorlaufend, im Rahmen des aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bereits im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entgegen der Darstellung des Verfassers der Stellungnahme, im Umweltbericht unter-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

da die Verwirklichung der Planung aufgrund derzeitiger Kenntnislage nachhaltig nicht möglich ist.

- vgl. auch Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 12. Auflage 2014, § 1 BauGB, Rn. 26 -

Abwägungsvorschlag

sucht, ob die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes, einschließlich im Umfeld befindlicher Schutzgebiete (hier FFH-Gebiet) oder geschützter Biotope führen kann. In der dem Maßstab der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend zunächst vorgenommenen überschlägigen Prüfung wurde für einzelne Schutzgüter bzw. bestimmte, zu erwartende Auswirkungen besonderes Konfliktpotenzial festgestellt und benannt, das im Weiteren durch vorhabenbezogene, vertiefende Prüfverfahren/Fachgutachten beurteilt werden muss. Neben möglichen Auswirkungen auf die am Standort ansässige Fauna wurde vordringlich weiterer Untersuchungsbedarf der immissionsschutzseitigen Belange und der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erkannt. Damit sind im Rahmen der bereits o. g. Abschichtung und der hier zu beachtenden Rahmenregelungen für den Konflikttransfer im Rahmen der 2. Änderung der Flächennutzungsplanung, wie auch der Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung, aus Sicht der Stadt sämtliche umweltrelevante Aspekte geprüft worden. Gerade mit dem in Anknüpfung an Artikel 4 III Plan-UP-Richtlinie zu verzeichnenden unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planung ist es gewollt, eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen mit immissionsschutzrechtlichen Fragen und den auf dieser Ebene (Flächennutzungsplan) nicht sachgerecht durchzuführenden Teilprüfung zu vermeiden. Hieraus resultiert keineswegs eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung von übergreifenden Auswirkungen auf niedrigere Planungsstufen oder das Zulassungsverfahren. Die Abschichtungsregelung will vielmehr helfen, Doppelprüfungen zu vermeiden und damit Planverfahren zu beschleunigen. Die Umweltprüfung wird somit vorliegend auf die Planhierarchie verteilt durchgeführt und somit als integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Keine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Die Planung widerspricht den Vorgaben der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Der Widerspruch zu den Vorgaben der Raumordnung ergibt sich unmittelbar aus der Begründung zum FNP. So führt das Stadtplanungsbüro unter Ziffer 5 der Begründung aus, der LBP 2010 sehe für den Bereich der 2. Änderung des FNP den ländlichen Raum Typ III vor. Dies sei ein Vorrangstandort für die Landwirtschaft. Unter Ziffer 4 der Begründung heißt es ausdrücklich, dass die Änderung des FNP der Änderung der bisherigen Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" in eine Sonderbauflächendarstellung mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" diene. Wie sich aus der weiteren Begründung ergibt, erfolgt die Änderung des FNP letztlich deshalb, weil die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB jedenfalls bei der beabsichtigten Betriebsweiterung nicht mehr bestünden. Insofern erkennt die Begründung an, dass spätestens mit der Erweiterung die Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr vorliegen. Damit ist offenkundig, dass es sich um gewerbliche Tierhaltung handelt, mithin um einen reinen Industriebetrieb. Wie dies mit der Vorgabe des LEP 2010 "Vorrangstandort für die Landwirtschaft" vereinbar sein soll, erschließt sich nicht. Wir sehen hierin eine Unvereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Raumordnung.

Abwägungsvorschlag

zu 2.)

Die vorgelegte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Bei dem geplanten Vorhaben der Änderung der Schweinezuchtanlage Düben handelt es sich um ein Vorhaben, welches auf Grund der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist und für seine Zulässigkeit daher nunmehr eines gesonderten Bauleitplanverfahrens in Zuständigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf. Für die Anlagengenehmigung selbst ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Der seit 12.03.2011 wirksame LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zu Grunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele bestehen für den vorliegenden Änderungsbereich nicht in freiraumstrukturellen Festlegungen im Sinne von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Das nächst gelegene derartige Gebiet befindet sich mit dem Vorhabengebiet für Wassergewinnung "Westfläming" (LEP 2010 Z 142 Nr. III) in ca. 2,5 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Ebenfalls befinden sich im Planbereich der Flächennutzungsplanänderung keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Auf Grund der Entfernungen von Vorranggebieten zum Plangebiet ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die in diesen Vorranggebieten gesicherten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, in Folge der im Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben vorgesehen erweiterten Schweinehaltungsanlage, nicht beeinträchtigt werden. Nachfolgendes unterstreicht diese Auffassung der Stadt Coswig (Anhalt):

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Schädliche Umweltauswirkungen zum Nachteil der Nachbarschaft

Meine Mandanten sind Eigentümer eines Grundstücks Steinmühle 45 d, 06869 Coswig / OT Düben. Durch die nach dem Planungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Schweinemastanlage befürchten sie schädliche Umweltauswirkungen zu ihrem Nachteil. Ihr Grundstück befindet sich ca. in 1,6 km Entfernung in westlicher Richtung zum Planungsbereich. Trotz dieser Entfernung stellen meine Mandanten schon durch die Bestandsanlage Geruchsbelästigungen fest. Die Geruchsimmissionen der Bestandsanlage sind am Grundstück meiner Mandanten mehrfach im Jahr deutlich wahrnehmbar und können der Bestandsanlage auch eindeutig zugeordnet werden. Durch die Erweiterung der Anlage befürchten meine Mandanten eine wesentliche Verschlechterung der Geruchsbelastung. In welchem Ausmaß die Geruchsimmissionen durch die Erweiterung zunehmen, lässt sich dem Umweltbericht nicht entnehmen. Eine Prognose

Abwägungsvorschlag

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ist gemäß LEP 2010 G 8 dem ländlichen Raum Typ III und mithin dem ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen, insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus zuzuordnen, zählt allerdings nicht zum Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Fläming. Somit besitzt der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ausreichend große räumliche Distanzen zu den v. g. Vorranggebieten. Beeinträchtigungen in den Raum durch Transporte o. ä., sind ebenfalls für die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Somit stellt sie in der Gesamtschau zusammenfassend fest, dass sich die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben mit der verfolgten Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung" mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zeigt. In dieser Weise hat es auch das für die Raumordnung zuständige Referat des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt beurteilt.

zu 2.)

Wie aus der Stellungnahme hervorgeht, wohnt die Mandantschaft des Verfassers in ca. 1,6 km Entfernung von der Anlage. Selbst wenn dort gelegentlich Gerüche aus der Tierhaltungsanlage wahrnehmbar sein sollten, so stellt dies im Rahmen der Bewertungsmaßstäbe der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) keine unzumutbare Belästigung und erst Recht keine schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 5 BImSchG dar. Vielmehr wird die Bestandsanlage nach den Festlegungen des Landesverwaltungsamtes genehmigungskonform betrieben. Die Änderung der Geruchsimmissionsituation wird durch die im Rahmen der Abschichtung auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführten gutachterlichen Untersuchungen erkennbar. Der Gutachter kommt hier zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsor-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

der - zumindest in etwa zu erwartenden - Zusatzbelastung fehlt vollständig. Ferner fehlt die Angabe der aktuellen Immissionsbelastung. Wegen der im Zuge der Genehmigung der Bestandsanlage vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen wäre es jedoch ohne weiteres möglich gewesen, den Umweltbericht mit Informationen zur aktuellen Vorbelastung anzureichern. Dass sich die Zusatzbelastung der Erweiterung an den maßgeblichen Immissionsorten nicht im irrelevanten Bereich bewegt, müssen wir schon deshalb annehmen, weil die Erweiterung ausweislich Ziffer 4 der Begründung ein beträchtliches Ausmaß annehmen soll. Vorgesehen ist nicht nur der Neubau eines Maststalles, sondern sogar der Neubau von drei Sauenställen. Angaben dazu, ob die Vorhabenträgerin eine Abluftreinigungsanlage in den Stillen realisieren will, fehlen. Geplant sind zudem insgesamt vier neue Güllebehälter. Bei lediglich zweien dieser Behälter ist angegeben, dass diese mit einem Zeltdach versehen werden sollen. Hinsichtlich der Güllehochbehälter findet sich keine Angabe zur Abdeckung. Kurzum: Es kommen mehrere Emissionsquellen hinzu, welche jedenfalls nach derzeitiger Beschreibung nicht oder teils mit nicht sicher emissionsmindernden Einrichtungen versehen sind. Eine spürbare Verschlechterung der Geruchsbelastung nicht nur am Wohnort meiner Mandanten, sondern insbesondere im Ortsteil Düben, liegt daher auf der Hand.

Gleiches gilt für die Belastungen durch Bioaerosole (Keime, Endotoxine, etc.). Zu den möglichen Beeinträchtigungen in dieser Hinsicht findet sich im Umweltbericht keine Aussage. Auch eine Abschätzung zur voraussichtlichen Zunahme der Schallimmissionen findet sich nicht.

Abwägungsvorschlag

ten durch die Belastung der erweiterten Schweinhalungsanlage Düben im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden. Für alle Immissionsorte im Außenbereich und damit auch dem des Mandanten des Verfassers der Stellungnahme wird für die erweiterte Schweinhalungsanlage eine relative Geruchsstundenhäufigkeit bis zu 0,15 (oder mehr) als zulässig prognostiziert. Gemäß GIRL ist im Außenbereich, ohne eine Würdigung der speziellen Standortsituation, eine relative Geruchsstundenhäufigkeit von 0,15 zulässig. In der Gesamtschau treten somit keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Geruchsart im Vergleich zur genehmigten Schweinhaltung Düben auf. Es bleiben hauptsächlich Gerüche aus der Tierhaltung zu verzeichnen, die durch den Einsatz von Biofiltern zusätzlich als kompost- bzw. holzartige Gerüche auftreten werden. Zusätzlich verweist die Stadt Coswig (Anhalt) darauf, dass im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen auch festgestellt wurde, dass die anlagenbezogene Belastung den in der GIRL für Gemischte Bauflächen genannten Wert von 0,10 relative Geruchsstundenhäufigkeit im Bereich der beurteilungsrelevanten Immissionsorte innerhalb der Ortslage Düben nicht überschreitet.

Auch die weiteren Ausführungen der Stellungnahme zu den Güllebehältern können im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtet bleiben, da hier lediglich eine flächenbezogene Entscheidung für die Erweiterung der Schweinhalungsanlage getroffen und keine anlagenbezogene, baurechtschaffende Entscheidung unmittelbar vorbereitet wird.

Auch im Hinblick auf die Belastung durch Bioaerosole wurde im Rahmen der Abschichtung auf der Ebene des parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinhaltung Düben" ein Gutachten erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Emissionen bzw. Immissionen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Wie meine Mandanten schon im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" mit anwaltlichem Scheiben vom 09.02.2015 ausgeführt haben, ist ausweislich eines dort beigefügten Untersuchungsbefundes der Wasserprobe das Grundwasser im Bereich der Ortslage Düben und Umgebung bereits jetzt erheblich mit Ammonium belastet. Die Erweiterung der Anlage lässt befürchten, dass diese Belastung des Grundwassers weiter steigt. Letztlich müssen meine Mandanten und die weitere Nachbarschaft wegen der Grundwassereinträge der Schweinehaltungsanlage auch gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten. Wegen der sandigen Böden in der näheren Umgebung greifen meine Mandanten wie auch viele weitere Anwohner zur Trinkwasserversorgung auf lokale Brunnen und nicht auf eine zentrale Trinkwasserversorgung zurück. Einträge in das Grundwasser könnten zu einer Verunreinigung dieser Brunnen und damit des Trinkwasserzugangs der Anwohner führen.

3. Erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets

Wir gehen davon aus, dass die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage

Abwägungsvorschlag

von Stäuben und Bioaerosolen im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage, bei deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten sind. Gleiches gilt für die angesprochenen Schallimmissionen. Auch hier wurden im Rahmen der Abschichtung auf der Ebene des parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" gutachterliche Untersuchungen durchgeführt. In der diesbezüglich erfolgten Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass selbst unter der getroffenen Worst-Case-Annahme die durch die geplante Nutzung verursachte Belastung, an allen beurteilten Immissionspunkten, die in der TA Lärm festgelegten Richtwerte für den Tageszeitraum sowie für den Nachtzeitraum festgelegten Immissionsgrenzwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet (vgl. Nr. 3.2.1 TA Lärm – Irrelevanzkriterium).

Der angesprochene Untersuchungsbefund der Wasserprobe wurde der Stadt Coswig (Anhalt), entgegen dem Inhalt der Stellungnahme, nicht übergeben, sondern lediglich im Schriftsatz aufgeführt. Insofern ist für den vorgetragenen Einwand keine Beurteilungsbasis für die Stadt Coswig (Anhalt) gegeben, da der Verfasser der Stellungnahme den entsprechenden Nachweis bis dato schuldig geblieben ist.

zu 3.)

Im Sinne der Abschichtung wurde auf der Ebene des parallel erarbeite-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

und damit die Planung zu einem Verstoß gegen das FFH-Recht führen. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Für die Unzulässigkeit eines Projekts genügt es demnach, wenn erhebliche Beeinträchtigungen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Selbst der Umweltbericht schließt die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung wegen Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen, welche auch noch in weiter Ferne wirken, nicht aus. Insofern kann eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere des FFH-Gebiets "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" keineswegs ausgeschlossen werden. Auch an dieser Stelle verschiebt der Umweltbericht jegliche Prognose der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und entzieht sich damit einer Bewertung der Umweltauswirkung.

Abwägungsvorschlag

ten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" eine Natura 2000-Verträglichkeitsprognose zur Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" durchgeführt, hierbei konnte keine Betroffenheit festgestellt werden. Ausgeschlossen werden konnten direkte bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch Verluste von Lebensraumtypen (Anhang IV) und Lebensräumen (von Arten n. Anhang II) sowie durch Tötung von Individuen, Stör- und Scheuchwirkungen, Barriere- oder Fallenwirkung oder Kollisionen mit dem aus der Anlage hervorgehenden Verkehr auf die relevanten Arten (Biber und Bachneunauge). Ebenfalls ausgeschlossen werden konnten Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

Zur Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit wurde weiterhin ein Sondergutachten erstellt, das mit Hilfe des Critical Loads-Konzeptes (CL) zur Bewertung der vorhabenbedingten Zusatzdeposition von Stickstoff gelangt. Bzgl. der Wirkung von luftgetragenen Stoffeinträgen vertieft geprüft werden mussten Stickstoffdepositionen im Hinblick auf nährstoff- und versauerungsempfindliche Lebensraumtypen und Habitats der Anhang-II-Arten, da an zwei Lebensraumtypen das zur Beurteilung verwendete FFH-Abschneidekriterium von 0,3 N/ha*a überschritten wird. Zu beurteilen war, ob für den LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe) - hier naturnahe Bäche und Fließe - und für den LRT 91E0 Auenwälder damit das Risiko eines kontinuierlicher Funktionsverlustes bis hin zum Verschwinden von Lebensraumtypen bzw. Habitats für Anhang-II-Arten besteht.

Die Ermittlung der standortspezifischen Critical Loads kommt zu dem Schluss, dass diese durch die Vorbelastung und die vorhabenbedingte Zusatzbelastung an allen Beurteilungspunkten nicht überschritten werden. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen infolge der Wirkpfade von Ammoniakemissionen aus dem

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

4. Erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Wir rügen, dass die im Umweltbericht erfolgten Ermittlungen zu möglichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope durch die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage völlig unzureichend sind. Wie aus Ziffer 5.2 der Begründung (Teil des Umweltberichts) hervorgeht, hat das Planungsbüro für die Ermittlung der in der Umgebung des Planbereichs vorhandenen Biotopstrukturen maßgeblich auf die landesweit aufgestellte Biotopverbundplanung (Planungen für ein Biotopverbundsystem im Landkreis Wittenberg) abgestellt. Diese basiert auf einem Stand von 2001 (I). Eine fast 15 Jahre alte Planung ist nicht dazu geeignet eine Aussage darüber zu treffen, welche schützenswerten Biotopstrukturen im nahen Anlagenumfeld vorhanden sind. Hierin besteht ein eklatantes Ermittlungsdefizit des Umweltberichts: Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 des BauGB [dort Nr. 2 a)] besteht der Umweltbericht aus einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden, mit Angaben der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.

Schließlich ist allein deshalb nicht auszuschließen, dass die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage bzw. der Planungsgegenstand zu erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen kann (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG).

Abwägungsvorschlag

Vorhaben ausgeschlossen werden, unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und des Umfeldes (Wirkungsbereich) werden auch kumulierende Wirkungen mit weiteren Plänen und Projekten ausgeschlossen.

zu 4.)

Die Untersuchungen zu möglichen Beeinträchtigung geschützter Biotope wurden entsprechend der bereits mehrfach benannten Abschichtungsregelung auf die Ebene des parallel in Erarbeitung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" verlagert. Damit wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Auswirkungen benannt, die in grundsätzlicher Form aus den parallel zum Bebauungsplanverfahren erarbeiteten Gutachten und Fachbeiträgen an erlangten Erkenntnissen bereits vorlagen. Dies stellt sich für die Erarbeitung einer Flächennutzungsplanänderung als sachgerecht dar. Für das Erweiterungsvorhaben selbst wurde somit ein Artenschutzfachbeitrag, basierend auf Geländebegehungen vor Ort und einer Potenzialanalyse, welche die vorhabenbedingten Auswirkungen prognostiziert und daraus folgernd einen Katalog geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten entwickelt, erarbeitet.

Im Ergebnis der Beurteilung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden Amphibien und Feldhamster durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt, Lebensraumverluste sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Zauneidechsen können in erster Linie durch Teilverluste der vorhandenen Hecken, jüngerer Ruderalfluren und Umwandlung der Ackerfläche zustande kommen. Zusätzliche erhebliche Kollisionswirkungen sind wegen des in etwa gleichbleibenden Verkehrs nicht zu erwarten. Barriere- oder Fallenwirkungen wurden als nicht erheblich erachtet, da das Erweiterungsgelände bisher keine besondere Bedeutung als Migrationsraum hatte. Resultierend be-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Weiterhin enthält der Umweltbericht keinerlei Angaben dazu, wie die Beeinträchtigung durch die vorgesehene Erweiterung der Anlage auf die genannten Strukturen wie bspw. den Olbitzbach (550 m Entfernung) zu bewerten sind. Es fehlt damit an jedweder Prognose zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung [vgl. Anlage 1, Nr. 2 b) der Anlage zum BauGB]. Gleiches gilt für das unter Ziffer 5.3.3. genannte Wäldchen, welches sich in ca. 50 m Entfernung zum Änderungsbereich befinden soll. Hier beschränkt sich der Umweltbericht auf die pauschalierte und insoweit nicht nachvollziehbare Aussage, dass dieses Wäldchen von der Planung nicht direkt betroffen sein werde. Dass von einer Schweinehaltungsanlage Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen ausgehen, welche grundsätzlich immer dazu geeignet sind, Forstbestände erheblich zu beeinträchtigen, wird unterschlagen. Bei einer Entfernung von lediglich 50 m ist einerseits mit einer massiven Vorbelastung durch den Bestandsbetrieb und ferner mit relevanten Zusatzbelastungen durch die vorgesehene Erweiterung zu rechnen. Insofern kann die Planung dazu führen, dass die Belastungsgrenzen (*critical loads*) für dieses Biotop mehr als ausgeschöpft werden und damit naturschutzrechtliche Ausnahmen bzw. Befreiungen für die Realisierung der Planung erforderlich sind, deren Zulässigkeit derzeit überhaupt nicht bewertet werden kann. Letztlich erweist sich der Umweltbericht bzgl. dieses Wäldchens sogar als widersprüchlich. Denn unter 5.3.4 wird ausgeführt, dass Stoffeinträge in das in der Nähe befindliche Wäldchen derzeit nicht ausgeschlossen werden könnten.

Abwägungsvorschlag

steht für den aufgezeigten Planungszusammenhang kein, wie in der Stellungnahme benanntes, eklatantes Ermittlungsdefizit des Umweltberichtes, sondern das Planverfahren ist durch eine sachgerechte Abschichtung mit entsprechendem Konflikttransfer gekennzeichnet.

Auch hier befinden sich entsprechend der zitierten Abschichtungsregelung die Angaben im parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die hier im Rahmen der 2. Änderung zusammenfassenden Ergebnisse wurden in ausreichender Weise Bestandteil des Umweltberichtes der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Sinne der Abschichtung wurde auf der Ebene des parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" eine Natura 2000-Verträglichkeitsprognose zur Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nördlich von Roßlau" durchgeführt, hierbei konnte keine Betroffenheit festgestellt werden. Ausgeschlossen werden konnten direkte bau- und anlagenbedingte Auswirkungen durch Verluste von Lebensraumtypen (Anhang IV) und Lebensräumen (von Arten n. Anhang II) sowie durch Tötung von Individuen, Stör- und Scheuchwirkungen, Barriere- oder Fallenwirkung oder Kollisionen mit dem aus der Anlage hervorgehenden Verkehr auf die relevanten Arten (Biber und Bachneunauge). Ebenfalls ausgeschlossen werden konnten Auswirkungen der Ammoniakimmissionen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

Vertiefende Untersuchungen und Fachgutachten liegen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan inzwischen vor. Um Doppelungen der Ausführungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Abwägungsinhalte zu Punkt 3 der Stellungnahme verwiesen. Ammoniak- und Stickstoffimmissionen im Umfeld des Vorhabens wurden auf Grundlage der TA Luft bzw. dem Leitfaden zur Bewertung von Stoffeinträgen – LAI Leitfaden - dahingehend geprüft, ob es zu erheblichen Nachteilen, respektive Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommen kann.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

5. Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Ebenfalls ist nicht sichergestellt, dass die Planung nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt (§ 44 BNatSchG). Der Umweltbericht erweist sich an diesem Punkt als defizitär und höchst widersprüchlich. Zum einen heißt es dort, über gefährdete Nist- und Brutstätten seien bisher keine Angaben gemacht worden. Zugleich seien aber im

Abwägungsvorschlag

Nachfolgende Ausführungen sollen dies in kurzgefasster Form verdeutlichen. Beurteilt wurden 35 Immissionsorte mit verschiedenen, teils betroffenen Biotoptypen, wobei die Nummern 31 bis 35 die FFH-Gebiete der Umgebung mit erfassen. Für das in der Stellungnahme auch angesprochene FFH-Gebiet "Olbitzbach-Niederung nordöstlich von Roßlau" wurde, bedingt durch den Abstand und damit auszuschließender Konflikte bezüglich des 0,3 N/ha*a Abschneidekriteriums, eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt. Weiterhin kommt es bei einigen Immissionsorten zu Überschreitungen des Stickstoffabschneidekriteriums, das gemäß LAL-Leitfaden zur Beurteilung herangezogen wurde. In der ausführlichen biotoptypenbezogenen Bewertung der Empfindlichkeit kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass eine Gefährdung durch Ammoniakimmissionen oder Stickstoffdepositionen nicht nachgewiesen werden kann. Gemäß TA Luft sind damit keine Anhaltspunkte schädlich Umwelteinwirkungen durch Ammoniak gegeben.

Ebenso ergeben sich für eine Schädigung durch Stickstoffdepositionen aus dem Großvieheinheitenbesatz pro Hektar im Landkreis keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen. Die möglicherweise relevante Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet am Olbitzbach wurde durch Einzelbetrachtung und Sondergutachten untersucht. Hierbei wurde ebenfalls keine Erheblichkeit festgestellt. Die flächenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes Düben ist demzufolge nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im v. g. Sinne zu besorgen.

zu 5.)

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wie in der Stellungnahme befürchtet, ist ebenfalls durch die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage nicht zu befürchten. Auch hier erfolgten im Rahmen der parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung entsprechend

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Änderungsbereich keine Gebäudebrüter- oder Fledermausquartiere zu verzeichnen. Wenn keine Angaben zu Nist- oder Brutstätten vorliegen verwundert die Aussage, dass keine Gebäudebrüterquartiere im Änderungsbereich zu verzeichnen seien. Zumindest eine Vorermittlung - welche offensichtlich bislang nicht stattgefunden hat - wäre für den Umweltbericht erforderlich gewesen. Gleiches gilt für den Artenbestand auf den vorgesehenen Bauflächen. Die Grundaussage, der faunistische Lebensraum im Änderungsbereich sei als weniger bedeutsam einzuschätzen, genügt jedenfalls nicht den inhaltlichen Anforderungen an einen Umweltbericht im Sinne der Anlage 1 zum BauGB.

6. Grundwasserbeeinträchtigungen und Oberflächengewässerbeeinträchtigungen

Wie bereits oben zu den schädlichen Umweltauswirkungen zum Nachteil der Nachbarschaft ausgeführt, ist zusätzlicher Stoffeintrag insbesondere in Form von Ammonium durch die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage nicht auszuschließen. Zudem ist die Belastung bereits jetzt hoch. Ferner lässt sich der Begründung entnehmen, dass es zu Stoffeinträgen in den teilweise wasserführenden Gräben im Planungsbereich kommen kann. Wir befürchten daher sowohl eine Verschlechterung des Grundwasserzustands, als auch den betroffenen Oberflächengewässer, welche gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie verstößt.

Abwägungsvorschlag

der Abschichtungsregelung die entsprechenden inhaltlichen Ausführungen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechtes, respektive die Zugriffsverbote nach § 34 ff. BbgNatSchG gelten unmittelbar. Die vollständigen Ausführungen zu den erfassten und beurteilten Artenvorkommen sowie der jeweils artspezifische Katalog von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann dem Artenschutzfachbeitrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" entnommen werden. Eine Vorermittlung war entgegen der Inhalte der Stellungnahme bereits zum Vorwurf auf der Basis der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erfolgt. Diese hat sich in ihren grundsätzlichen Eindrücken durch die weiterführenden gutachterlichen Erhebungen im Rahmen des genannten Bebauungsplanes bestätigt.

zu 6.)

Wie oben bereits im Rahmen der Abwägung ausgeführt, ist durch die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage bei ordnungsgemäßem Betrieb eine zusätzliche Belastung von Grund- oder Oberflächengewässern nicht zu befürchten. Die Oberflächenwasserabführung erfolgt über bestehende Grabensysteme. Hierzu wird eine wasserrechtliche Genehmigung durch die untere Wasserbehörde im fachlich gebotenen Rahmen erteilt werden. Entsprechende Vorklärunen hierzu sind auf der Ebene des parallel in Bearbeitung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" bereits erfolgt. Somit ist davon auszugehen, dass gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie mit vorliegendem Bauleitplanverfahren nicht verstoßen wird.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

7. Ungeklärte Altlastenproblematik

Mehrfach findet sich in der Begründung zur Änderung des FNP der Hinweis, dass es eine Altlastproblematik im Zusammenhang mit dem früheren LPG-Betrieb auf dem Gelände der jetzigen Bestandsanlage gegeben habe. Aus der Begründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob diese Altlastenproblematik tatsächlich zwischenzeitlich geklärt ist. Denn dort heißt es lediglich:

"Da durch die Umbauten der Vergangenheit kein Konfliktpotenzial mehr bestehen **dürfte** stellt sich der Altlastenverdachtsstandort mittlerweile als archiviert dar."

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Hieraus folgt: Die Altlastenproblematik ist offenbar nicht abschließend geklärt ("dürfte"). Das Stadtplanungsbüro stellt hier eine bloße Mutmaßung auf. Wir bitten hier dringend um weitere Aufklärung und entsprechende Berücksichtigung dieser Problematik im weiteren Verfahrensverlauf.

8. Bodenbelastung

Die Böden in der Umgebung des Planungsbereichs sind schon erheblich vorbelastet. Durch die zusätzlich durch die Betriebserweiterung anfallende Gülle ist eine Erhöhung der bestehenden Belastung mit Stickstoff, Phosphor, Kalium, Ammonium und Nitraten zu befürchten. Die Böden in der Gemarkung Düben werden bereits intensiv landwirtschaftlich durch Ausbringung von Wachstumsförderern und -hemmern, Insektiziden und Pestiziden belastet. Aus unserer Sicht sind hier die Belastungsgrenzen erreicht und eine weitere Zunahme der Gülleausbringung mit den dann enthaltenen Stoffen (bspw. Antibiotika) nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag

zu 7.)

Im Hinblick auf die Altlastenproblematik ist im laufenden Planverfahren die vom Verfasser der Stellungnahme erkannte Unstimmigkeit im Hinblick auf die Archivierung des Altlastenverdachtsstandortes zu klären. Im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde ist der Standort der Schweinemastanlage als Altlastverdachtsfläche registriert. Die Altlastenverdachtsfläche wurde bislang noch nicht, wie in der Begründung irrtümlich formuliert, archiviert, da im Zusammenhang mit den erfolgten Umbauten der Schweinemastanlage Düben bislang keine detaillierte Gefährdungsabschätzung im Sinne von § 9 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) durchgeführt wurde. Insofern wurde der Bodenzustand noch nicht analytisch erfasst, was wiederum die Grundlage für die unterstellte Archivierung darstellen würde. Die Begründung wird dahingehend redaktionell angepasst. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung. Grundzüge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben werden durch diese redaktionelle Korrektur nicht berührt.

zu 8.)

Weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplanverfahren und auch im anschließenden BImSchG-Verfahren wird nicht festgelegt, auf welchen Flächen Gülleausbringung stattfindet. Im BImSchG-Verfahren werden allerdings im Rahmen des Entsorgungsnachweises die Verträge mit den Gülleabnehmern vorgelegt und von den Landwirtschaftsämtern geprüft, ob ausreichende Flächen nachgewiesen sind, bezogen auf den Nährstoffgehalt, auf denen die Gülle entsprechend der "guten fachlichen Praxis" ausgebracht werden kann. Dieses Prüfregime erfolgt, um die Bodenqualitäten zu erhalten, aber auch das Grundwasser zu schützen, um, wie in der Stellungnahme benannt, zusätzlichen Aufwendungen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

9. Ungeklärte Brandschutzproblematik

Ebenfalls ungeklärt ist, ob im Brandfall Feuerwehren am Anlagenstandort rechtzeitig eintreffen können, um zu gewährleisten, dass gemäß § 14 Abs. 1 Bau LSA bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Im Umweltbericht finden sich keine Angaben dazu, ob sich mit den technischen Voraussetzungen ausgestattete Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort befinden.

10. Mängel des Umweltberichts

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, leidet der Umweltbericht an zahlreichen Mängeln und entspricht nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. mit der Anlage 1 zum BauGB. Wir rügen dies an dieser Stelle nochmal ausdrücklich.

Abwägungsvorschlag

zur Grundwasserreinigung etc. vorzubeugen, aber auch um entsprechende Erträge auf den Feldern dauerhaft sicherstellen zu können.

zu 9.)

Der Fachdienst Brand- Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg hat zur vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben keine Bedenken geäußert. Entsprechend der Abschichtungsregelung ist auf der Ebene des parallel erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinhaltung Düben" im Zusammenhang mit der Anlagenplanung ein Brandschutzkonzept mit dem Landkreis Wittenberg/dem hier ansässigen Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen abgestimmt worden. Insofern wurde im Flächenumgriff der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben eine Anlagenkonstellation gefunden, welche gewährleistet, dass gemäß § 14 Abs. 1 BauO LSA bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Gleiches gilt für die Angriffsmöglichkeiten der entsprechend ausgestatteten Feuerwehren in ausreichender räumlicher Nähe zum Anlagenstandort.

zu 10.)

Auf Grund der ausgeübten Planungspraxis, von den Abschichtungsmöglichkeiten umfangreich Gebrauch zu machen, leidet der vorgelegte Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben entgegen der Auffassung der Stellungnahme nicht an zahlreichen Mängeln und entspricht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Die Inhalte des Umweltberichtes stellen sich im vorliegenden Planverfahren in Parallelität mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" als sachgerecht und im Sinne eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ausreichend inhaltlich formuliert dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Stellungnahme 28

████████████████████ vom 08.02.2015

Hiermit erheben wir, die Unterzeichner, Widerspruch gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben sowie den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben"

Begründung:

1. Geruchsbelästigung

Wir sprechen uns gegen den oben ausgewiesenen Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans aus, da wir davon ausgehen müssen, dass sich die bereits jetzt schon bestehende Geruchsbelästigung aus die Lüftungsanlagen sich durch die Erweiterung der Schweinehaltung Düben ausweiten wird. Die unmittelbare Nähe zu Düben, führt bei Süd- und Süd-West Wind zu einer kontinuierlichen Geruchsbelästigung. Die Gesamtzahl der Windtage im Jahresmittel mit Windrichtung aus Süd und Süd-West ist Ihnen aus den Daten des Windparks Zieko bereits bekannt. In diesen Zeiten führt die Geruchsbelästigung im unmittelbaren privaten Wohnumfeld zu Nutzungseinschränkungen. Das Trocknen von Wäsche außerhalb des Hauses ist bei entsprechen Windrichtung nicht möglich bzw. erfordert eine erneute Wäsche. Das Offenlassen der Fenster zum Lüften ist nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

Anlage 28

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen von ██████████ vom 08.02.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht von ██████████ wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Widerspruchs gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben sowie den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 "Schweinehaltung Düben". In nachfolgender Abwägung entscheidet der Stadtrat zu den einzelnen Punkten des Widerspruchs zum vorliegenden Planverfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben wie folgt.

zu 1.)

Im Rahmen des parallel zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erarbeiteten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde eine gutachterliche Untersuchung zu Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Plangebietes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben erstellt. In diesem Gutachten wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der erweiterten Anlage zur gewerblichen Schweinehaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsimmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand, nicht weiter erhöhen wird. Die geplante Erweiterung der Anlage erfolgt entsprechend dem Stand der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

2. Immobilie und Grundstücke

Wir sprechen uns gegen den oben ausgewiesenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan aus, da wir einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie und unseres Grundstücks befürchten müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Immobilien- und Grundstückspreise deutlich sinken werden. bis hin zur Unverkäuflichkeit. Das kommt einer kalten Enteignung gleich.

3. Lebensqualität

Wir sprechen uns gegen den oben ausgewiesenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan aus, da wir feststellen müssen, dass bereits heute die uneingeschränkte Gartennutzung nicht möglich ist, aufgrund der Geruchsbelästigung bei bereits oben aufgeführter Windausrichtung. Dies umfasst ebenso die Beeinträchtigung im nicht unmittelbaren Wohnumfeld wie z. B. die Spaziergänge und Radfahrten in den Naherholungsgebieten mit Feld, Wiesen und Wald in der direkten und attraktiven Anbindung an das dörfliche Umfeld Dübens.

Abwägungsvorschlag

Technik mit Abluftreinigungsanlagen, welche einen hohen Wirkungsgrad besitzen. Hierbei beabsichtigt der Vorhabenträger auch weitere vorhandene Ställe mit Abluftreinigungsanlagen nach dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Damit wird gewährleistet, dass die Immissionen der erweiterten Stallanlage nicht zu einer Erhöhung der Geruchsbelästigung in der Ortslage Düben beitragen. Für sämtliche Immissionsorte im Bereich Düben werden die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vorgeschriebenen Geruchsstundenhäufigkeiten eingehalten.

zu 2.)

Aus den zu 1.) genannten Entwicklungsrahmenbedingungen der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben heraus, aber auch darüber hinausgehend in punkto Lärm, Bioaerosole, Stickstoffeintrag etc., ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb keine Wertminderung des Grundstücks des Verfassers der Stellungnahme, auch nicht ansatzweise, zu erkennen. Die Immobilien – und Grundstückspreise werden sich somit durch die Errichtung der erweiterten Schweinehaltungsanlage Düben nicht verändern. Befürchtungen bezüglich Unverkäuflichkeit oder gar "kalter Enteignung" werden als gegenstandslos durch die Stadt Coswig (Anhalt) beurteilt.

zu 3.)

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beabsichtigt die Stadt Coswig (Anhalt) die Erweiterung der bestehenden Schweinehaltungsanlage sowohl städtebaulich als auch umweltverträglich zu steuern. Dies bedeutet, dass sämtliche umweltrelevanten und in diesem Sinne für die Lebensqualität ausschlaggebenden Faktoren auf der Ebene der Bauleitplanung, vorab eines erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, geklärt werden mit dem Ziel, dass gesunde Wohnverhältnisse im Umfeld erhalten werden können. Entsprechend der für die Bauleitplanung erstellten Gutachten sind keine signifi-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 29

██████████ vom 09.02.2015

... in der o. g. Sache vertreten wir die Interessen der ██████████
██████████, Eigentümer ██████████ 06869
Coswig/OT Düben.

Namens unserer Mandanten wenden wir uns gegen die Beschließung des o. g. Bebauungsplans.

kanten Zunahmen von Emissionen oder Gerüchen mit schädlichen Wirkungen für die menschliche Gesundheit abzuleiten. Hierzu wird auf vorstehende Ausführungen im Abwägungskontext verwiesen.

Ferner wurden die in der Stellungnahme angesprochenen Naherholungseigenschaften im weiteren Umfeld der zu erweiternden Schweinehaltungsanlage ebenfalls beurteilt. Hierbei ergaben sich keine Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage, die den Erholungswert in der zu betrachtenden Umgebung herabsetzen würden. Darüber hinaus bietet die reizvolle Landschaft des Vorflämings, insbesondere nördlich der Ortslage Düben vielfältige Naturerlebnisräume, die gänzlich ohne Beeinflussung durch das beabsichtigte Vorhaben anzusprechen sind. Insofern geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass sich durch das geplante Vorhaben der Erweiterung der Schweinehaltungsanlage in Düben die Lebensqualität im Umfeld der Ortslage Düben wie auch in ihr selbst nicht verschlechtern wird.

Anlage 29

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der ██████████ vom 09.02.2015.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der ██████████
██████████ wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnismahme der Stellungnahme. Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Inhalten der Stellungnahme wie nachfolgend aufgeführt. Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, auch wenn sie sich gegen die Beschließung des o. g. "Bebauungsplanes" wendet. Der Inhalt der Stellungnahme wird für

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Die Errichtung oder Erweiterung der geplanten Schweinemastanlage ist an dem vorgesehenen Standort nicht mit möglich, weil die Belange der Einwohner des OT Düben und damit unserer Mandanten unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Zudem sind die von Ihnen ausgelegten Unterlagen nicht vollständig, so dass auf dieser Grundlage weder das Vorhaben eingeschätzt, noch die Auslegung wirksam erfolgt ist. Nach den unvollständig vorliegenden Antragsunterlagen kann nicht sichergestellt werden, dass von der Schweinemastanlage nach ihrer Erweiterung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen können oder erheblichen Nachteile verursacht werden können.

Ausweislich des beigefügten Untersuchungsbefundes der Wasserprobe ist das Grundwasser im Bereich der Ortslage Düben und Umgebung bereits jetzt erheblich mit Ammonium belastet. Die Erweiterung der Anlage lässt

Abwägungsvorschlag

die Stadt Coswig (Anhalt) als Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben gewertet.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben beabsichtigt die Stadt Coswig (Anhalt) die Errichtung oder Erweiterung von Tierhaltungsanlagen südlich ihres Ortsteils Düben städtebaulich zu ordnen und umweltverträglich zu steuern. Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung enthält dabei lediglich Darstellungen zur Entwicklung der Grundzüge der Bodennutzung für diesen Teil des Stadtgebietes. Konkretere Aussagen zur Situierung der geplanten Erweiterung und einzelner Anlagen ergeben sich aus dem im Parallelverfahren aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben". Insofern werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die grundsätzlichen Aussagen zur räumlichen Entwicklung im Verhältnis zur bestehenden Anlage getätigt, da es auf dieser Planungsebene weder möglich noch geboten ist, sämtliche immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der Erweiterung der Tierhaltungsanlage schon im Einzelnen darzulegen und zu prüfen. Dies ist Aufgabe des v. g. Bebauungsplanes, in Verbindung mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung, an der sich auch wiederum die vertretenen Mandanten beteiligen können.

Da die Stellungnahme den Planstand Vorentwurf beurteilt, ist festzustellen, dass zwischenzeitlich ausweislich des Umweltberichtes ausgeschlossen werden konnte, dass die Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Arten, insbesondere der des angrenzenden FFH-Gebietes oder geschützte Biotope, führen kann.

Der Untersuchungsbefund der Wasserprobe ist der Stadt Coswig (Anhalt) nicht zugegangen. Aus den ständigen Messungen von im Gebiet befindlichen Brunnen ist das Ansteigen der in der Stellungnahme angeführten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

befürchten, dass diese Belastung des Grundwassers weiter steigt.

Gleiches gilt für die Geruchs- und Lärmimmission, die durch die Erweiterung der Anlage unweigerlich zunehmen und bei ungünstigen Windverhältnissen deutlich merkbar die Lebensqualität der Dübener beeinträchtigen wird. Es ist keine geeignete präventive Maßnahme ersichtlich oder vorgeschlagen worden, die die befürchteten zusätzlichen Immissionen auf die Wasserqualität und die Luft ausschließen oder abmildern.

Wie die Entsorgung der Gülle, die auch Antibiotikaresten, mit denen Schweine solch großer Anlagen typischerweise behandelt werden, sowie regelmäßig andere Gifte (Desinfektionsmittelreste u. ä.) enthält, fachgerecht entsorgt werden soll, bleibt unklar.

Die Einschätzung, dass es nicht bereits jetzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung im weiteren und engeren Sinne geben muss, halten wir für unzutreffend.

Abwägungsvorschlag

Grundwasserbelastung nicht abzuleiten. Insofern sind die Mutmaßungen, die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Düben würde zu einer Belastung des Grundwassers führen, durch nichts belegt und auszuschließen.

Im Hinblick auf Geruchs- und Lärmimmissionen wurden zum parallel in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" Gutachten erstellt. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Geruchsmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Ebenso wird festgestellt, dass sich die prognostizierten relativen Geruchsmissionshäufigkeiten an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten durch die erweiterte Schweinehaltungsanlage Düben, im Vergleich zum bislang genehmigten Zustand nicht weiter erhöhen und sich in Teilen sogar verringern werden. Damit ist davon auszugehen, dass sich die Lebensqualität der Dübener Einwohner durch die Erweiterung der Schweinehaltungsanlage nicht verändern wird, da auch keine zusätzlichen Immissionen die Luft- und Wasserqualität verschlechtern werden.

Die Entsorgung der entstehenden Gülle ist keine Thematik für eine Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern wird auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geklärt. Auch hierzu finden sich in diesem Planwerk die entsprechenden Aussagen zur schadlosen Verwertung des Gülleaufkommens, im Sinne eines organischen Düngemittels für die Landwirtschaft.

Bereits zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben, wie im weiteren Planverfahren auch, macht die Stadt Coswig (Anhalt) von der Möglichkeit der Abschichtung Gebrauch. Im Anschluss an Artikel 4 III PlanUP-Richtlinie lässt nämlich auch § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eine abgeschichtete Umweltprüfung zu. Die Abschichtung trägt dabei den unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf ver-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Ferner dürfte die ausreichende Erschließung der Großanlage weder gegeben, noch möglich sein, so dass unklar bleibt, wie die Gefährdung der Anwohner durch das erhöhte Verkehrsaufkommen vermieden wird.

Schließlich widerspricht die geplante Großmastanlage der tiergerechten Haltung von Schweinen. Die Schweine in solchen Anlagen leiden unter Verhaltensstörungen und erkranken sehr häufig. Es besteht zudem eine erhöhte Gefahr an Tierseuchen, die –ebenso wie Erkrankungen– auf Haus- und Wildtiere übergreifen und Menschen des OT Düben gefährden können.

Abwägungsvorschlag

schiedenen Ebenen Rechnung. Eine Überlastung höherstufiger Planungsebenen, wie der des Flächennutzungsplanes mit hier nicht sachgerecht durchzuführenden Detailplanungen, wird damit vermieden und eine sachgemäße Verschiebung der Prüfung auf die niedrigere Planebene des Bebauungsplanes bzw. das Zulassungsverfahren bewirkt. Hierdurch werden Doppelprüfungen vermieden und Planverfahren beschleunigt. Nach dem Selbstverständnis der Stadt Coswig (Anhalt) ist mit diesem Vorgehen eine sachgerechte Vorbereitung der Abwägungsentscheidung möglich. Umweltauswirkungen wurden daher nur in dem Umfang ermittelt, wie sie für die vorliegende Planung von Bedeutung sind.

Eine Gefährdung der Anwohner durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht zu erkennen. Dieses wurde auch durch die fachlich zuständigen Behörden im Planverfahren nicht angezeigt. Damit wird seitens der Stadt Coswig (Anhalt) in der Hauptsache auf die Erschließung, ausgehend von der L 121, wie bislang auch praktiziert, orientiert.

Die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der veterinärbehördlichen Überwachung der Anlagen. Eine tiergerechte Haltung in Großmastanlagen, wie der bestehenden, ist demnach möglich und wird durch die einschlägigen Regelungen zur Tierhaltung als zulässig bestimmt. Dies geschieht im Einklang mit den landesplanerischen Zielstellungen und Grundsätzen, die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft zu fördern durch die Erhöhung der Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen, durch tierische Veredlung, die Umsetzung einer ressourcenschonenden Landnutzung und Nutztierhaltung, unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis. Bei guter fachlicher Praxis besteht entgegen der Aussage der Stellungnahme keine erhöhte Gefahr an Tierseuchen und schon gar nicht deren Übergreifen auf Haus- und Wildtiere sowie den Menschen. Insofern ist die Erweiterung der seit vielen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben der Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Jahren in guter fachlicher Praxis betriebenen Schweinehaltungsanlage in Düben kein Grund für die Annahme gesundheitsgefährdender Auswirkungen bei einem weiterhin unterstellten bestimmungsgemäßen Betrieb.

Im Ergebnis der Stellungnahme werden Änderungen oder Ergänzungen an der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Düben nicht erforderlich.